

Tätigkeitsbericht 2017



**der Behörden
für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
in Mecklenburg-Vorpommern**

1.	ALLGEMEINER TEIL	3
1.1.	ORGANISATION, PERSONAL	3
1.2.	ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE.....	5
1.3.	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN.....	6
2.	FACHLICHE SCHWERPUNKTHEMEN.....	7
2.1.	GDA-ARBEITSPROGRAMM PSYCHISCHE ARBEITSBELASTUNGEN (GDA-PSYCHE) ...	7
	<i>Umsetzung des GDA-Programmes Psyche in Mecklenburg-Vorpommern.....</i>	<i>7</i>
	<i>Ausgewählte Ergebnisse des GDA-Arbeitsprogrammes Psyche für das Jahr</i>	
	<i>2017 in Mecklenburg-Vorpommern.....</i>	<i>8</i>
2.2.	GDA-ARBEITSPROGRAMM MUSKEL-SKELETT ERKRANKUNGEN (MSE)	11
	<i>Umsetzung und Ergebnisse des GDA Arbeitsprogrammes MSE für 2017</i>	<i>11</i>
	<i>Einschätzung der bisherigen Ergebnisse.....</i>	<i>16</i>
3.	TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND	
	GESUNDHEITSSCHUTZ	17
3.1.	ALLGEMEINES.....	17
3.2.	ARBEITSSCHUTZORGANISATION/ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE	
	EINZELBEISPIELE	19
3.3.	ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE	23
3.4.	ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN.....	25
	<i>Anlagenkataster der Länder.....</i>	<i>26</i>
3.4.1.	<i>Dampfkesselanlagen</i>	<i>26</i>
3.4.2.	<i>Druckbehälteranlagen.....</i>	<i>27</i>
3.4.3.	<i>Entzündbare Flüssigkeiten.....</i>	<i>28</i>
3.4.4.	<i>Aufzugsanlagen</i>	<i>28</i>
3.4.5.	<i>Umsturz einer Windenergieanlage – Sind alte Windenergieanlagen noch</i>	
	<i>sicher?</i>	<i>28</i>
3.5.	GEFAHRSTOFFE	31
3.5.1.	<i>Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz – ein 18 monatiges</i>	
	<i>Projekt der Arbeitsschutzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.....</i>	<i>31</i>
	<i>Nutzung von Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt für die Erstellung</i>	
	<i>von Betriebsanweisungen.....</i>	<i>34</i>
3.5.2.	<i>Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern</i>	
	<i>und Stäube</i>	<i>35</i>
	<i>Kostenlose Asbestdachsanieierung in der Landwirtschaft – ein Segen für Land-</i>	
	<i>wirte – eine Herausforderung für den Arbeitsschutz</i>	<i>35</i>
3.6.	EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE	37
	<i>Sprengung des Müritz-Hotels in Klink.....</i>	<i>37</i>
3.7.	BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE.....	38
3.8.	GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN	39
3.9.	STRALENSCHUTZ	40
	<i>Gemäldeprüfung mittels Röntgentechnik.....</i>	<i>40</i>
3.9.1.	<i>Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).....</i>	<i>43</i>
3.9.2.	<i>Röntgenverordnung (RöV).....</i>	<i>44</i>

4.	TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ	45
4.1.	MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN.....	45
	<i>Gebrauchte Sportboote – auch ein Themenfeld für die Marktüberwachungs- behörde.....</i>	<i>45</i>
4.2.	MEDIZINPRODUKTE.....	46
	<i>Überwachung der zentralen Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte (AEMP) der Krankenhäuser.....</i>	<i>46</i>
	<i>Medizinproduktegesetz (MPG), Medizinprodukteverwaltungsvorschrift (MPGVwV).....</i>	<i>49</i>
5.	SOZIALER ARBEITSSCHUTZ	50
5.1.	ALLGEMEINES.....	50
5.2.	ARBEITSZEITSCHUTZ	50
5.2.1.	<i>Werktägliche Arbeitszeit</i>	<i>50</i>
	<i>Arbeitszeiten im Rettungsdienst - ein Beispiel aus der Praxis</i>	<i>52</i>
5.2.2.	<i>Sonn- und Feiertagsarbeit</i>	<i>54</i>
5.3.	SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR	56
5.4.	KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ	58
5.5.	MUTTERSCHUTZ.....	59
5.6.	HEIMARBEITSSCHUTZ	62
5.7.	KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT	62
5.7.1.	<i>Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – Pflege-ZG)</i>	<i>62</i>
5.7.2.	<i>Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG).....</i>	<i>63</i>
6.	ARBEITSMEDIZIN.....	64
6.1.	ORGANISATION, PERSONAL	64
6.2.	ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE.....	64
6.3.	GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE	66
6.4.	BERUFSKRANKHEITEN	67
6.5.	SONSTIGES.....	69
	ANHANG	70
	TABELLE 1 - BESCHÄFTIGTE, AUFSICHTSBEAMTE/-BEAMTINNEN, GEWERBEÄRZTE/-INNEN IN VOLLZEITEINHEITEN.....	71
	TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH.....	72
	TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN) .	73
	TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE.....	76
	TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN	77
	TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH PRODUKTSICHERHEITSGESETZ	79
	TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN	80
	TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES MECKLENBURG- VORPOMMERN IM JAHRE 2017 UNTERSUCHTE TÖDLICHE ARBEITSUNFÄLLE	81
	VERZEICHNIS UND ANSCHRIFTEN DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN	82

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1. ORGANISATION, PERSONAL

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS, Abteilung 5

Die Abteilung „Arbeitsschutz und technische Sicherheit“ im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) kontrolliert und berät die Betriebe des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu den Belangen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Das Ziel sind gesunde und menschengerechte Arbeitsplätze. Der Rechtsbereich des Arbeitsschutzes umfasst eine Vielzahl von Vorschriften auf den Gebieten des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes. Dazu zählen das Arbeitsschutzgesetz mit zahlreichen Verordnungen und technischen Regeln, das Arbeitszeitgesetz, das Fahrpersonalgesetz, das Mutterschutzgesetz sowie das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Neben den Kernaufgaben leistet die Arbeitsschutzverwaltung einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit von Verbrauchern, Patienten, Umwelt und Bevölkerung. Diese Überwachungsaufgaben werden auf den Rechtsgebieten des Strahlenschutzes, der Sprengstoffe, des Gefahrguttransports, der Gentechnik, der Medizinprodukte, des Chemikalienrechts und des technischen Verbraucherschutzes wahrgenommen.

Aufgrund des Personalkonzepts 2010 soll auch in der Arbeitsschutzverwaltung 10 % Personal bis 2020 eingespart werden. Zum Stichtag 30.6.2017 standen 47,34 von 72,83 ausgebildeten Aufsichtskräften für die Kernaufgaben des Arbeitsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern (Aufgaben aus den Rechtsgebieten der Kategorie A der LV 1 Nr. 2.4.4¹) zur Verfügung. Dies entspricht einer Quote von 65 % (s. Abbildung 1).

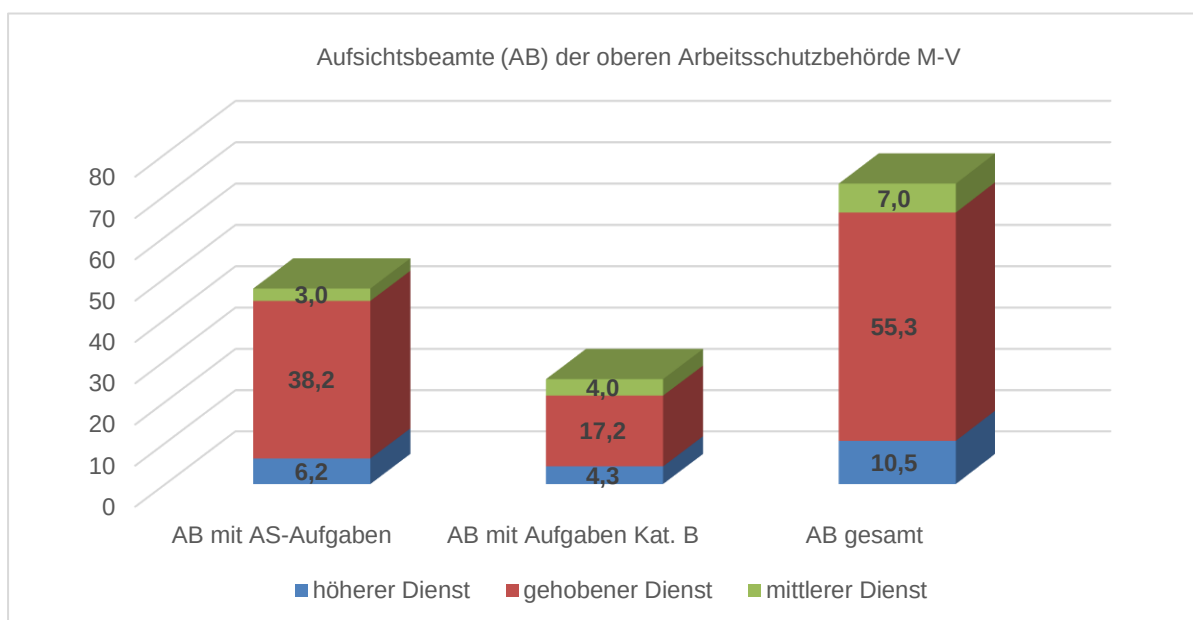


Abbildung 1: Übersicht Aufsichtsbeamte zum 30.06.2017 (in Vollzeiteinheiten, ohne Fachaufsicht)

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten wurden zu einem großen Teil von anlassbezogenen Aufgaben in Anspruch genommen, wobei sie zu mehr als einem Drittel (35 %) für Aufgaben aus den Rechtsgebieten der Kategorie B der LV 1 Nr. 2.4.4 herangezogen

¹ Definition gemäß LASI-Veröffentlichung 1 (LV1) Nr. 2.4.4

wurden. Diese Aufgaben betreffen die im zweiten Absatz genannten Rechtsgebiete. Soll die aktive Überwachung in den Betrieben und auf den Baustellen weiter aufrechterhalten werden, ist es erforderlich, die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung zu erhöhen. Daher wurden die Aufgabenschwerpunkte risikoorientiert ausgerichtet und gleichzeitig die Arbeitsprozesse, insbesondere anlassbezogene Verwaltungsaufgaben optimiert. Aufgrund der aufgezeigten Personalsituation bei gleichzeitiger Zunahme von gesetzlichen Aufgaben und neuen Herausforderungen (gesellschaftlicher Entwicklungen, Stichworte sind: Industrie 4.0 und Arbeit/Arbeitsschutz 4.0) stößt die Arbeitsschutzbehörde trotz risikoorientierter Aufgabenausrichtung und stetiger organisatorischer Optimierungen an Grenzen, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Im Jahr 2017 wurde eine Umstrukturierung der Aufsichtsbereiche in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Durch die Bildung von zwei Regionalbereichen (Nord und Süd) an vier Standorten soll die standortübergreifende Zusammenarbeit der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten optimiert werden.

Ziel ist es,

- Fachaufgaben ortsübergreifend zu bearbeiten, damit das Fachwissen im gesamten Land besser genutzt werden kann. Damit sollen örtliche Engpässe, die aus der reduzierten Personalausstattung resultieren, besser überbrückt werden,
- durch effektivere Bewältigung der umfangreichen speziellen Fachaufgaben zusätzliche Ressourcen für die aktive Überwachung der Betriebe zu gewinnen.

58 % der Aufsichtsbeamtinnen/-beamten in Mecklenburg-Vorpommern waren im Jahr 2017 über 50 Jahre alt. Die durch Altersabgänge erfahrener Aufsichtsbeamtinnen und -beamten entstehenden Personallücken müssen möglichst eins zu eins und umgehend geschlossen werden. Der Bedarf an ausgebildeten Aufsichtskräften steigt derzeit trotz anhaltender Konsolidierungsbestrebungen an, da der Generationswechsel rasant weitergeht und die fachspezifischen Anforderungen dies erforderlich machen. Daher ist die Fortführung der eigenen Ausbildung weiterhin zwingend erforderlich.

Der gemeinsame Ausbildungsverbund der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gewährleistet dabei eine qualitativ hochwertige theoretische Ausbildung. Der bisherige zweijährige Einstellungs- bzw. Ausbildungsrhythmus wurde aufgrund der wachsenden Nachfrage ab dem Jahr 2016 in einen jährlichen Rhythmus geändert. Der 12. Ausbildungsgang (Beginn 01.02.2016) endete mit erfolgreichen Prüfungen einer Anwärtlerin und einer Referendarin im Januar 2018, im 13. Ausbildungsgang (01.02.2017 - 31.01.2019) werden drei Anwärter und eine Referendarin ausgebildet. Trotz der stetigen Ausbildung von Nachwuchskräften werden nicht alle durch Altersabgänge freiwerdenden Stellen zeitnah nachbesetzt. Um diesem Ziel näher zu kommen, bleibt die Optimierung der Nutzung aller haushaltsrechtlichen sowie beamtenrechtlicher Möglichkeiten eine ständige Aufgabe.

Seit 2017 befinden sich drei Aufsichtsbeamtinnen in Qualifizierungsmaßnahmen für den Wechsel aus dem zweiten Einstiegsamt in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

1.2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS, Abteilung 5

Im Jahr 2017 wurden Dienstgeschäfte in 5.257 Betrieben durchgeführt und dabei 5.756 Beanstandungen erfasst. 1.647 Beanstandungen wurden bei 1.713 Überprüfungen von Baustellen ermittelt. Die Schwerpunkte bei den festgestellten Mängeln lagen bei den Fachgebieten Arbeitsstätten/Ergonomie, Arbeitsschutzorganisation und Sicherheit der Arbeitsmittel. Weiterhin wurden 525 Verwarnungen und 379 Bußgelder ausgesprochen. In 5 Fällen musste das Verfahren mit einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

Sanktionen sind aber nicht das vorrangige Ziel der Aufsichtsbehörde. In einer Vielzahl von Beratungen hat die Arbeitsschutzbehörde den Arbeitgebern vermittelt, dass ein funktionierendes Arbeitsschutzsystem nicht nur zur Verbesserung der Sicherheit erforderlich ist sondern auch zum wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes beiträgt. 90 Prozent der Arbeitsplätze in Mecklenburg-Vorpommern befinden sich in Klein- und Mittelbetrieben, davon 53 Prozent in Mittelbetrieben (20 - 499 Beschäftigte) und 37 Prozent in Kleinbetrieben (< 20 Beschäftigte). Besonders die Kleinbetriebe (bis 19 Beschäftigte) sind auf Beratung und externe Unterstützung angewiesen.

Die Aufsichtsstrategie der Arbeitsschutzbehörde sieht ein risikoorientiertes Aufsichtskonzept für die Betriebsbesichtigungen vor. Danach werden gezielt Betriebe aktiv aufgesucht, in denen ein höheres Gesundheitsrisiko für die Beschäftigten vermutet wird. Diese Betriebe werden mit der Methode der „Behördlichen Systemkontrolle“ überprüft, um nachhaltige Verbesserungen des Arbeitsschutzes in den Betrieben zu erreichen.

Neben der Aufsichtstätigkeit wird ein großer Teil der Arbeitszeit von anlassbezogenen Verwaltungsaufgaben (Bearbeitung von Anzeigen, Stellungnahmen, Genehmigungen, Beschwerden, Anfragen) in Anspruch genommen. 2017 wurden 1.359 Genehmigungen erteilt. Die Zahl der insgesamt bearbeiteten Anfragen, Anzeigen und Mängelmeldungen beläuft sich auf 15.124.

Die mit den Unfallversicherungsträgern und den Arbeitsschutzakteuren von Bund und Ländern abgestimmte Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) führt in ihrer zweiten Periode von 2013 bis 2018 die folgenden Schwerpunktprogramme durch:

- Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (ORGA),
- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich (MSE),
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung (PSYCHE).

Die staatliche Arbeitsschutzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern hat alle im Rahmen der zweiten GDA-Periode vereinbarten Vorgaben für die bis Ende 2017 durchzuführenden Betriebskontrollen vollständig erfüllt. Insgesamt wurden 1.301 Betriebsbesichtigungen innerhalb der GDA-Arbeitsprogramme durchgeführt, davon 551 Besichtigungen im Programm ORGA, 390 Besichtigungen im Programm MSE und 360 Besichtigungen im Arbeitsprogramm PSYCHE.

1.3. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN

Annette Gebel, LAGuS, Grundsatzdezernat

Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) und der Arbeitsschutzverwaltung (ASV)

Sowohl im § 23 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) als auch im § 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) ist die Zusammenarbeit von der Arbeitsschutzverwaltung (LAGuS, Abteilung: Arbeitsschutz und technische Sicherheit) und der Zollverwaltung (Hauptzollamt Stralsund - Finanzkontrolle Schwarzarbeit) festgeschrieben.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der in den Ländern jeweils für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden festgeschrieben. Die Zusammenarbeitsvereinbarung für Mecklenburg-Vorpommern ist zum 1. August 2013 in Kraft getreten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit geht es nicht nur um die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung sowie die Information über einen Anfangsverdacht an den Zoll durch das LAGuS. Auch der Zoll soll dem LAGuS zeitnah Hinweise und Informationen zu schweren Arbeitsschutzmängeln zukommen lassen.

Im Januar 2017 wurden die Listen mit den zuständigen Ansprechpartnern sowohl im LAGuS als auch beim Hauptzollamt aktualisiert und untereinander ausgetauscht. Auch wurde die Datenerfassung für die jährliche Bewertung der Zusammenarbeit im LAGuS überarbeitet. Diese erfolgt nun in elektronischer Form durch den am jeweiligen Standort des LAGuS benannten Ansprechpartner.

Danach wurden 2017 zu insgesamt 42 Vorgängen Informationen zwischen LAGuS und Zoll ausgetauscht.

2. FACHLICHE SCHWERPUNKTHEMEN

2.1. GDA-ARBEITSPROGRAMM PSYCHISCHE ARBEITSBELASTUNGEN (GDA-PSYCHE)

Maria Heide, LAGuS, Grundsatzdezernat

Umsetzung des GDA-Programmes Psyche in Mecklenburg-Vorpommern

Das „GDA-Arbeitsprogramm Psyche“ steht unter dem Motto „Stress reduzieren - Potenziale entwickeln“ und verfolgt langfristig das Ziel, die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen zu schützen und zu stärken. Auch die Aufsichtskräfte der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung haben im Rahmen ihrer Betriebsbesichtigungen die Thematik aufzugreifen. Im Rahmen der Kernprozesse des „GDA-Arbeitsprogramms Psyche“ wurde durch die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS, der aktuelle Stand bezüglich der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen in Form von Betriebsbesichtigungen erhoben. Das Arbeitsprogramm soll dazu beitragen, dass mehr Betriebe sich der Reduzierung psychischer Belastungen widmen.

Die Aufsichtskräfte orientieren sich bei den Betriebsbesichtigungen an einem bundesweit einheitlichen Fragebogen, der modular aufgebaut ist. Generell wird zunächst Teil 1 des Erhebungsinstrumentes eingesetzt. Je nachdem wie weit der Betrieb sich mit der Gefährdungsbeurteilung bereits befasst hat, werden alle Aspekte des Bogens angesprochen. Zusätzlich kommt mindestens einer der beiden anderen Fachdatenbögen (Trauma oder Arbeitszeit) zum Einsatz.

Die Betriebsbesichtigungen durch das LAGuS als staatliche Aufsichtsbehörde wurden im Zeitraum von Anfang April 2015 bis Ende Dezember 2017 durchgeführt. Gemäß GDA-Leitlinie „Empfehlungen zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen“ wurden auch im GDA-AP Psyche bestimmte Mindestelemente abgefragt und in der Basisdatenerhebung erfasst. Beispielhaft sind an dieser Stelle einige Fragen aufgeführt:

- Wie weit ist das Unternehmen nach seiner eigenen Einschätzung mit der Gefährdungsbeurteilung „Psyche“?
- Gibt es eine Vereinbarung/Verständigung zu den Zielen, Methoden und Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung „Psyche“ zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigtenvertretung?
- Wer ist im Unternehmen Ansprechpartner für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung „Psyche“?
- Wer wurde bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung „Psyche“ beteiligt?
- Wurden die Personen qualifiziert, die mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung „Psyche“ beauftragt waren?
- Wurden in der Gefährdungsbeurteilung „Psyche“ alle Arbeitsplätze und Hierarchieebenen berücksichtigt?
- Welche Methode der Erhebung wurde eingesetzt?
- Kann das Unternehmen darlegen, wie er die Bewertung der betrieblichen Gefährdungsfaktoren vorgenommen hat?
- Hat das Unternehmen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen abgeleitet?
- Wurde eine angemessene Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erstellt?

Ausgewählte Ergebnisse des GDA-Arbeitsprogrammes Psyche für das Jahr 2017 in Mecklenburg-Vorpommern

Die Betriebsbesichtigungen der Aufsichtskräfte aus der Abteilung für Arbeitsschutz und technische Sicherheit erfolgten in allen Branchenzweigen. Im Jahr 2017 wurden durch die Aufsichtskräfte der Abteilung 5 insgesamt 234 Betriebe speziell zu diesem GDA-Schwerpunktprogramm besucht. Davon waren 220 Erstbesichtigungen und 14 Zweitbesichtigungen. Dabei konnte festgestellt werden, dass bei den Arbeitgebern generell eine Offenheit zu dem Thema „Psychische Belastungen“ vorhanden ist. Der Zugang zu dem Thema konnte über umgangssprachliche Beschreibungen (z. B. „Zeitdruck“, „Stress“, „Arbeitshetze“, „Beschleunigung der Arbeitswelt“, „ständige Erreichbarkeit“ etc.) meist erleichtert werden.

Auf die Frage, wie weit der Betrieb nach seiner eigenen Einschätzung mit der Gefährdungsbeurteilung „Psychischer Belastungen“ ist, antworteten die Betriebe wie folgt:

- vollständig umgesetzt: 7,5 %
- weitgehend umgesetzt: 43,1 %
- in Planung befindlich: 31,8 %
- nicht umgesetzt: 17,6 %

Zusammenfassend kann dementsprechend festgehalten werden, dass die Hälfte der aufgesuchten Betriebe (49,4 %) noch keine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich psychischer Belastungen vorweisen konnte. Eine häufig diskutierte Frage, sowohl bei Praktikern als auch Wissenschaftlern ist: Wie sind psychische Belastungen eigentlich festzustellen und welche Ermittlungsmethoden gibt es?

Die Betriebsbesichtigungen im Jahr 2017 in Mecklenburg-Vorpommern zeigten folgendes Bild:

Für die Ermittlung der psychischen Belastungen setzte die überwiegende Zahl der Betriebe (38,9 %) einen Fragebogen ein. Am zweithäufigsten kamen moderierte Workshops (23,5 %) oder Gruppenbefragungen (16,2 %) zum Einsatz. Mit 21,4 % gab ein nicht unerheblicher Teil der Betriebe, eine andere Methode zur Umsetzung Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen an. Genannt wurden hier beispielsweise regelmäßige Mitarbeitergespräche, der Einsatz von Checklisten oder eigene Checklisten die der Konzern zur Verfügung stellt.

Ein Verbesserungsbedarf der Gefährdungsbeurteilung „Psyche“ konnte häufig:

- der Aktualität der Gefährdungsbeurteilung,
- der Betrachtung aller Tätigkeiten/Arbeitsplätze (besonders Führungsebene häufig nicht betrachtet),
- der Realisierung der abgeleiteten Maßnahmen,
- der Bekanntgabe und Unterweisung der Beschäftigten zu den abgeleiteten Maßnahmen

festgestellt werden.

Suchen Betriebe bei der Erarbeitung einer Gefährdungsbeurteilung „Psyche“ die Unterstützung bei externen/überbetrieblichen Fachkräften für Arbeitssicherheit, besteht im besonderen Maße die Gefahr, dass der Betriebsleiter bzw. die Geschäftsleitung die Gefährdungsbeurteilung nicht kennt, nicht weiß, wo diese steht, den Aufbau nicht versteht oder diese nicht zur Unterweisung genutzt und die Gefährdungsbeurteilung somit keine weitere Anwendung findet.

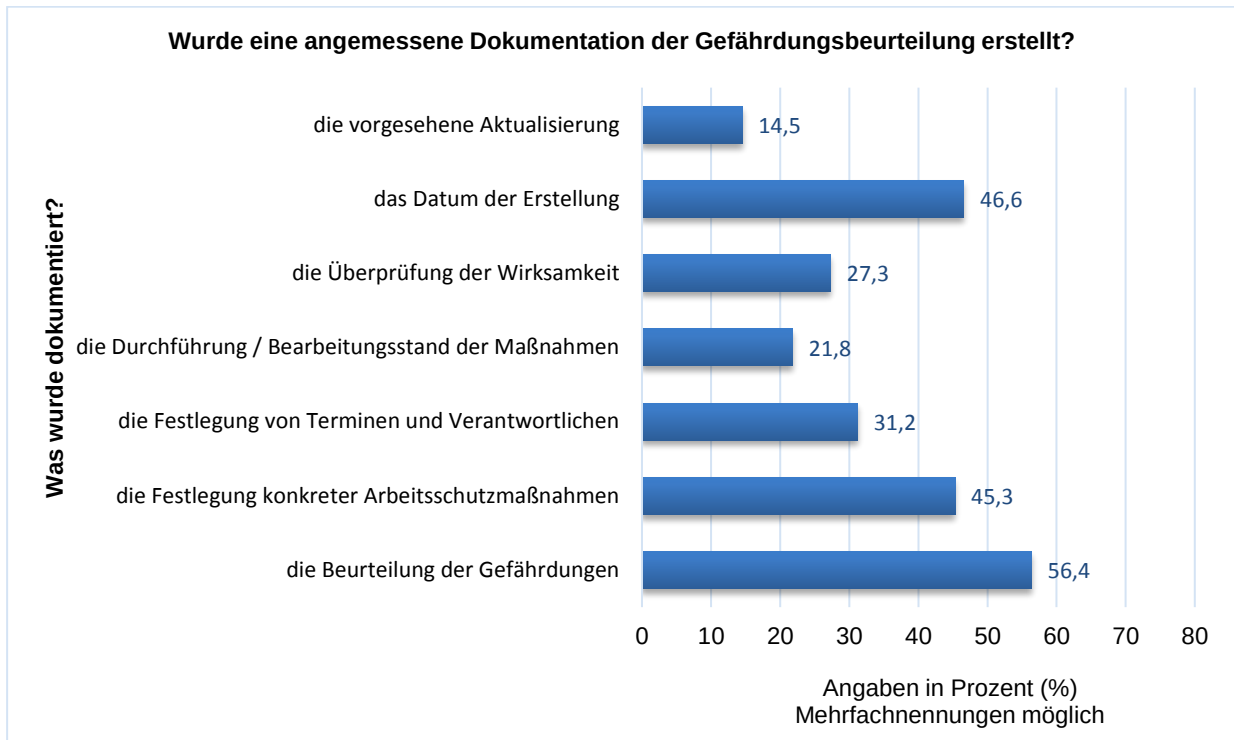


Abbildung 2: Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (N=234)

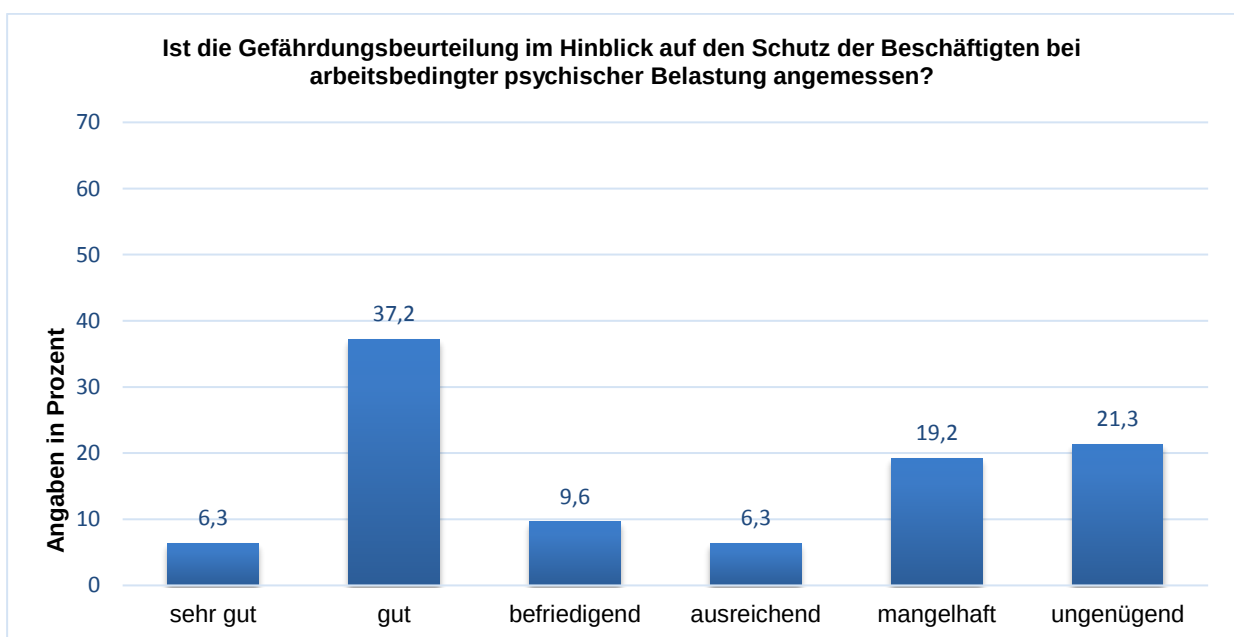


Abbildung 3: Abschlussbewertung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen durch die Aufsichtskräfte (N=234)

In den Gesprächen mit Geschäftsführungen, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Interessenvertretungen wurden zudem einige Herausforderungen für die Betriebe bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung „Psyche“ deutlich.

Die Betriebe äußerten, dass sie einen entsprechend langen Zeitraum brauchen, um die Anforderungen hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen (einschließlich Maßnahmenumsetzung und Wirksamkeitskontrolle) durchzuführen.

Hinzu kommt, dass Arbeitgeber und Betriebe zur Optimierung der Belastungssituation oft tiefgreifende Einschnitte in der Arbeitsorganisation, im Management, bei den Arbeitszeiten oder Personalbemessung usw. vornehmen müssen.

Weiterhin ist in Zeiten immer schnellerer Veränderungen unserer Arbeitswelt (z. B. Digitalisierung) die Kompetenz des Einzelnen im Arbeits- und Gesundheitsschutz stärker denn je gefragt. Auch die Beschäftigten müssen ihre Rolle beim Schutz vor psychischen Belastungen bei der Arbeit erkennen und entsprechend handeln. Bei dem Arbeitsschutz im Allgemeinen, aber hinsichtlich der Reduzierung psychischer Belastungen im Besonderen müssen Verhältnisprävention und Verhaltensprävention eng verzahnt sein. Ohne das reflektierte Verhalten jedes Einzelnen kann der Schutz vor psychischen Belastungen im Betrieb nicht gelingen.

Die Aufsichtsbeamten der Abteilung für Arbeitsschutz und technische Sicherheit unterstützen Betriebe und Arbeitgeber beispielsweise mit einer ersten Anstoßberatung, um eine systematische Vorgehensweise zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu entwickeln und eine angemessene Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Neben den Betriebsbesichtigungen durch die Aufsichtsbeamten fanden durch den sogenannten „Second Level“ ergänzend Begleitprozesse zur Information und Sensibilisierung statt. Die Begleitprozesse umfassten die Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Beratungen auf Anfragen der Betriebe.

Darüber hinaus führte das LAGuS auch Fachveranstaltungen durch. So fand am 11. Januar 2017 eine Fachtagung in Form eines Neujahrsempfangs zum Thema „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen“ statt. Zu dem ersten gemeinsamen Neujahrsempfang des LAGuS und der Unfallkasse M-V, waren mehr als 120 Arbeitsschutzakteure in den Technologiepark Warnemünde gekommen.

2.2. GDA-ARBEITSPROGRAMM MUSKEL-SKELETT ERKRANKUNGEN (MSE)

Dr. Heike Kuß, LAGuS, Grundsatzdezernat

Seit November 2008 ist im Arbeitsschutzgesetz und Sozialgesetzbuch VII die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) verankert. Sie dient dem gemeinsamen und abgestimmten Vorgehen bei Präventions- und Überwachungstätigkeiten der Länder und Unfallversicherungsträger mit dem Ziel der Stärkung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Das Arbeitsprogramm MSE ist neben den Arbeitsprogrammen ORGA und PSYCHE Bestandteil der zweiten GDA-Periode, die sich über den Zeitraum von 2013 bis 2018 erstreckt.

Mit fast 25 % stellen Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) weiterhin die führende Ursache von Arbeitsunfähigkeitstagen und die zweithäufigste Ursache von Frühverrentungen dar. 2016 wiesen die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit einen Zuwachs von 0,6 % auf, wobei die Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes den stärksten Anstieg verzeichneten (siehe „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2016 – Unfallverhütungsbericht Arbeit“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin). Aus diesem Grunde werden Muskel-Skelett-Erkrankungen auch Thema der dritten GDA-Periode sein.

Ziel des aktuellen GDA-Arbeitsprogramms MSE ist es, eine Sensibilisierung von Arbeitgebern und Beschäftigten im Hinblick auf Muskel-Skelett-Erkrankungen zu erzeugen und so eine Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich zu erreichen. Empfehlungen und Informationen zur Unterstützung bei der Gestaltung gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen und Förderung des gesundheitsgerechten Verhaltens der Beschäftigten erhalten die Betriebe einerseits vor Ort im Rahmen von Besichtigungen und Beratungen des Aufsichtspersonals der Arbeitsschutzbehörden der Länder und Unfallversicherungsträger und andererseits über spezifische Schulungsangebote sowie das MSE-Internetportal www.gda-bewegt.de.

Bedingt durch den bundesweit erschwerten Umgang mit den unklaren Fragestellungen auf dem Fachdatenbogen und die ebenfalls im gesamten Bundesgebiet aufgetretenen Schwierigkeiten beim Export der Besichtigungsdaten an die datenführende Stelle kam die Umsetzung des GDA-Arbeitsprogramms MSE nur zähflüssig in Gang, so dass auch erst Ende 2016 mit den Zweitbesichtigungen begonnen werden konnte. Aufgrund der bis dahin sehr niedrigen Besichtigungszahlen standen entsprechend wenige Betriebe für Zweitbesichtigungen zur Verfügung. Probleme, Erfahrungen und aktueller Stand der jeweiligen Programme wurden beim Erfahrungsaustausch der GDA-Koordinatoren der Länder und Ländervertretungen der GDA-Arbeitsprogramme im März 2017 erörtert.

Umsetzung und Ergebnisse des GDA Arbeitsprogrammes MSE für 2017

Während von Dezember 2014 bis zum 31.12.2016 in Mecklenburg-Vorpommern nur insgesamt 120 Betriebsbesichtigungen erfolgt waren (9 im Rahmen von Zweitbesichtigungen), wurden allein im Jahre 2017 insgesamt 270 Begehungen durchgeführt. Dabei handelte es sich um 246 Erst- und 24 Zweitbesichtigungen. Mit insgesamt 390 Begehungen wurde das vorgegebene Ziel von 375 Betriebsbesichtigungen somit mehr als erfüllt, und weitere Untersuchungen folgen. Stichtag für letzte Betriebsbegehungen im

Rahmen des GDA-Arbeitsprogramms MSE ist der 28.02.2018, so dass erst im Anschluss eine Gesamtauswertung durchgeführt wird.

Alle bisher aufgesuchten Betriebe wiesen Gefährdungen im Sinne des Arbeitsprogrammes auf. Die häufigste Belastungsart „Heben und Tragen von Lasten“ wurde in 77 % der Betriebsbesichtigungen als risikobezogene Tätigkeit vorgefunden und vom überwiegenden Teil der Arbeitgeber (88 %) erkannt.

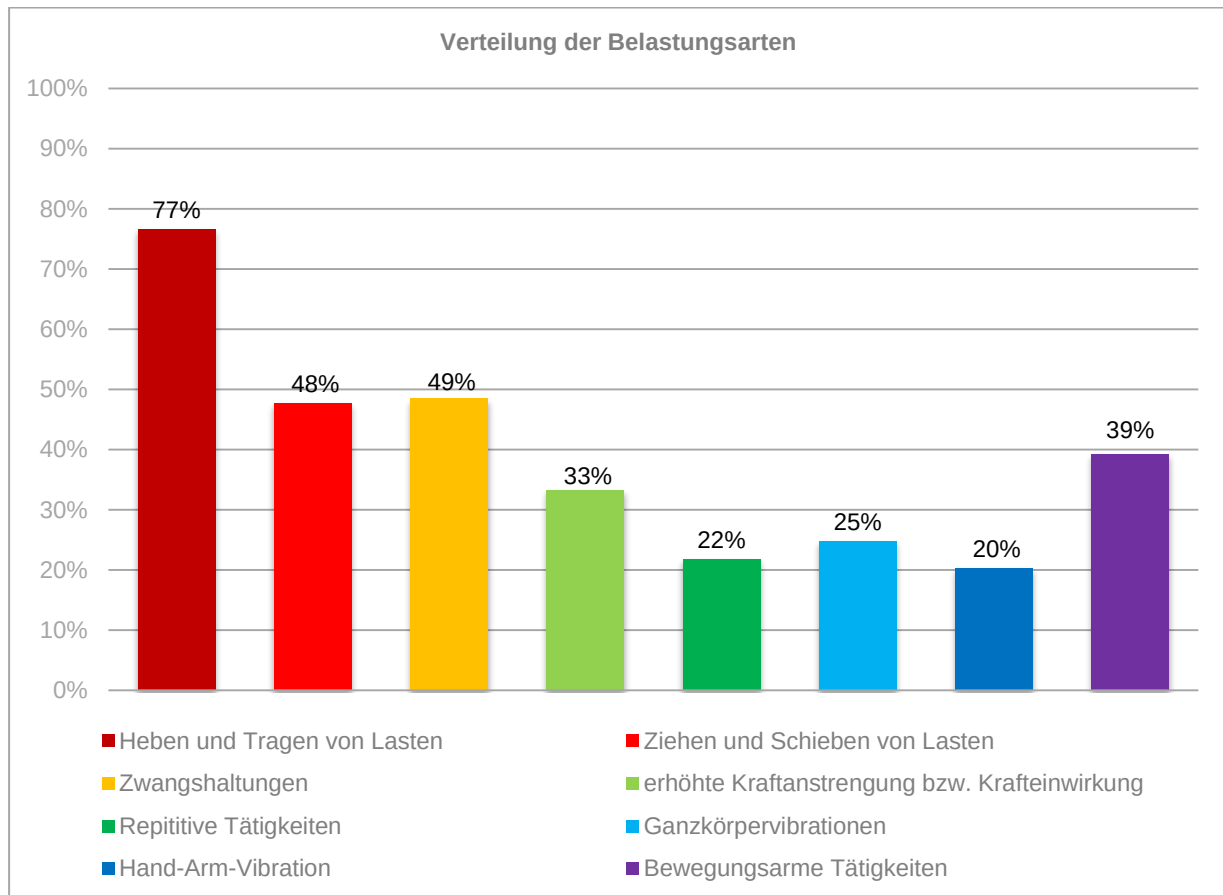


Abbildung 4: Risikobezogene Tätigkeiten (Belastungsarten)

Psychosoziale Belastungen, die im Zusammenhang mit Muskel-Skelett-Erkrankungen stehen können, wurden in den 2017 besichtigten Betrieben nur von 36 % der Arbeitgeber erkannt. Als positiv wurde aufgenommen, dass 87 % der Arbeitsplätze und 83 % der Arbeitsabläufe überwiegend ergonomisch gestaltet waren und die ergonomischen Arbeits-/Hilfsmittel von 96 % der Beschäftigten auch genutzt wurden.

In 17 % der aufgesuchten Betriebe wurden kontinuierlich und in 32 % sporadisch Präventionsangebote unterbreitet davon waren 36 % in einem Betrieblichen Gesundheitsmanagement eingebettet. Zu 26 % war ein Arbeitsschutzmanagementsystem im Einsatz.

Die Mindestelemente der GDA-Leitlinie „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ (Verantwortung und Aufgabenübertragung (O1), Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten und Kontrolle der Aufgabenerledigung (O2), Erfüllung der Organisationspflichten aus dem ASiG (O3), Sicherstellung notwendiger Qualifikationen für

den Arbeitsschutz (O4), Durchführung der Gefährdungsbeurteilung - Gesamtbewertung (G2), Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (O5), Regelungen für die Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen (O6)) wurden überwiegend als angemessen (grün) beurteilt.

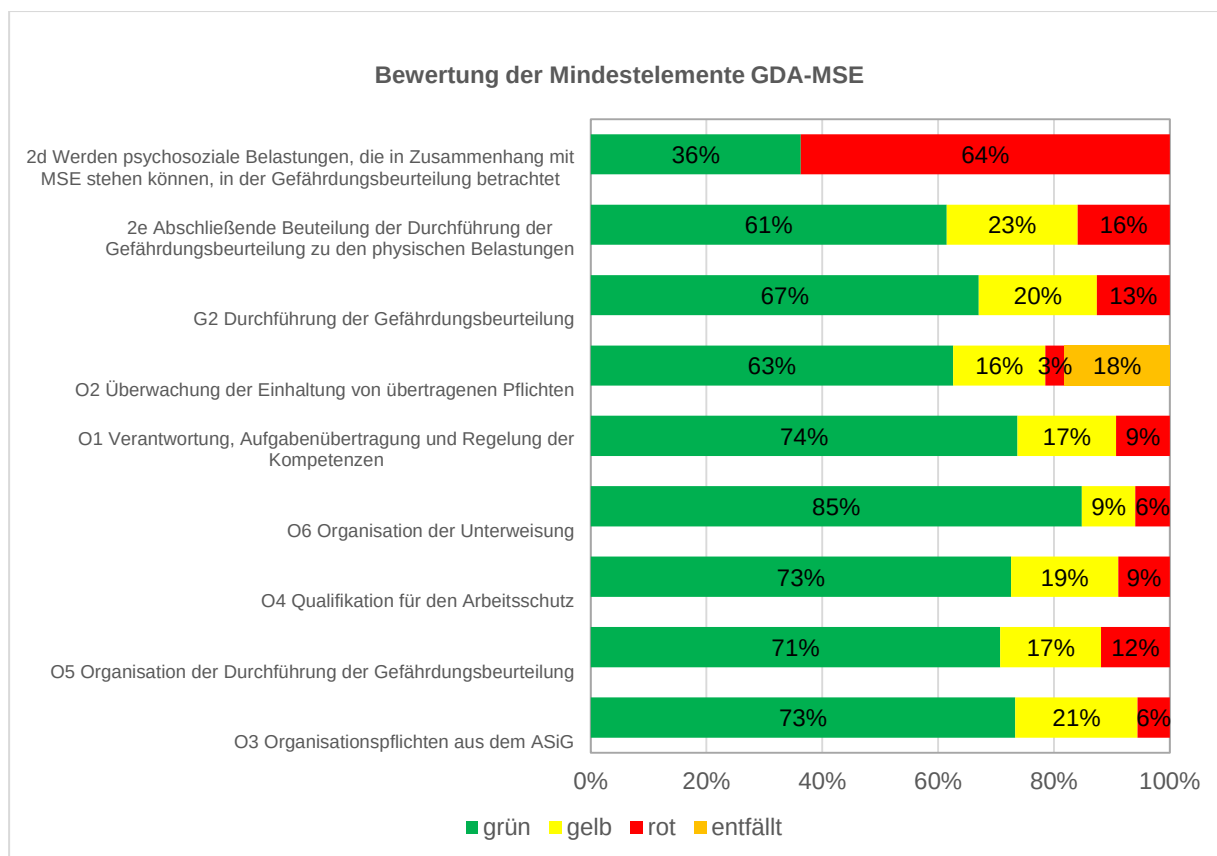


Abbildung 5: Bewertung der Mindestelemente

Bezüglich der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Betriebe war festzustellen, dass überwiegend eine externe Regelbetreuung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Anspruch genommen wurde.

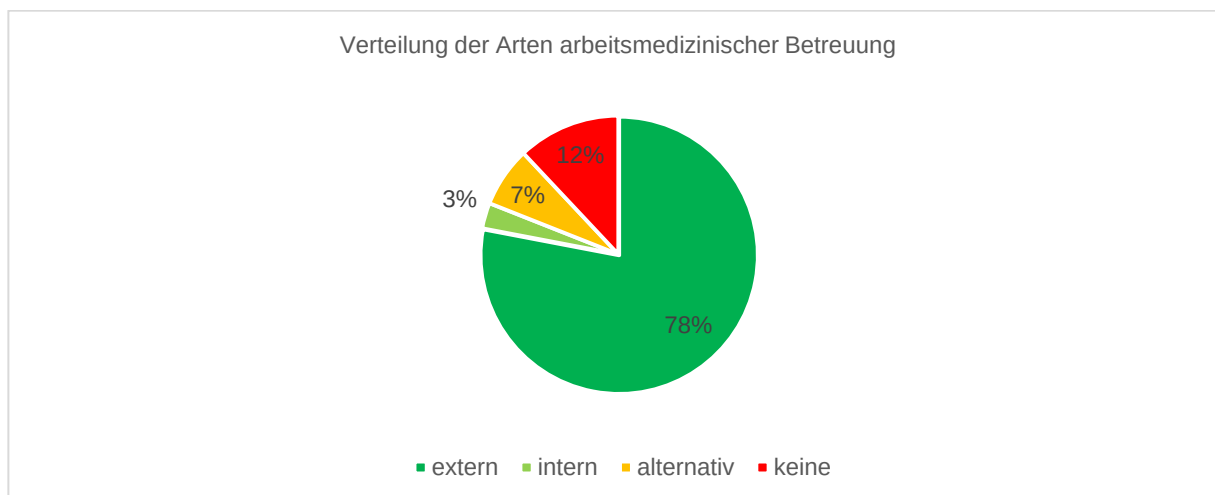


Abbildung 6: Arbeitsmedizinische Betreuungsarten

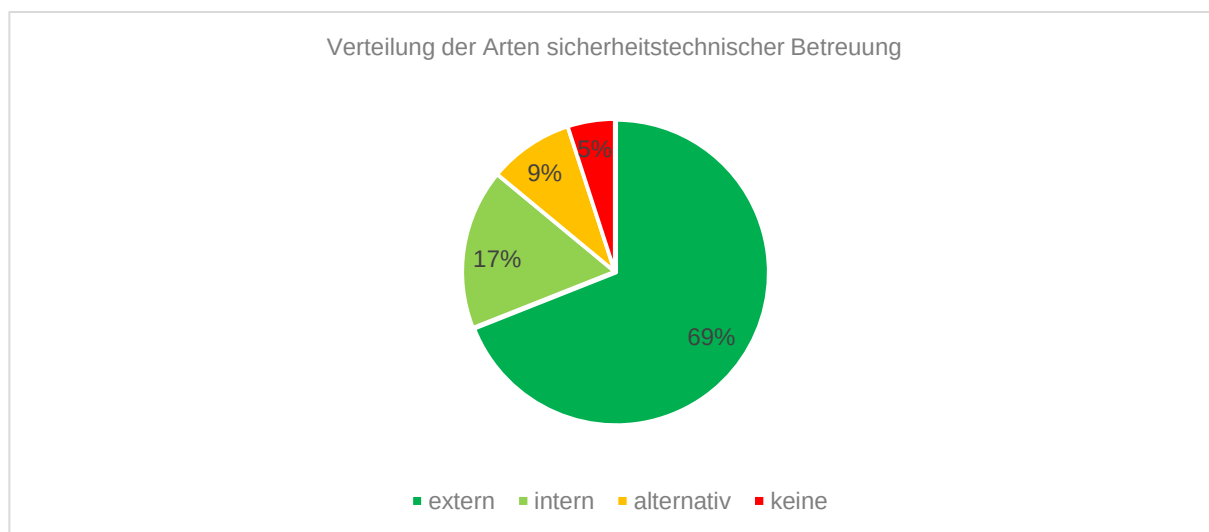


Abbildung 7: sicherheitstechnische Betreuungsarten

Während eine fehlende sicherheitstechnische Betreuung nur in 5 % der aufgesuchten Betriebe zu beklagen war, belief sich der Anteil für die arbeitsmedizinische Betreuung auf immerhin 12 %.

Inwiefern die Unterschiede in der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie die verschiedenen Betriebsgrößen Einfluss auf die Arbeitsschutzorganisation haben, wird die bundesweite Auswertung Ende 2018 zeigen.

In Mecklenburg-Vorpommern wiesen 61 % der 2017 besichtigten Betriebe eine geeignete Arbeitsschutzorganisation auf.

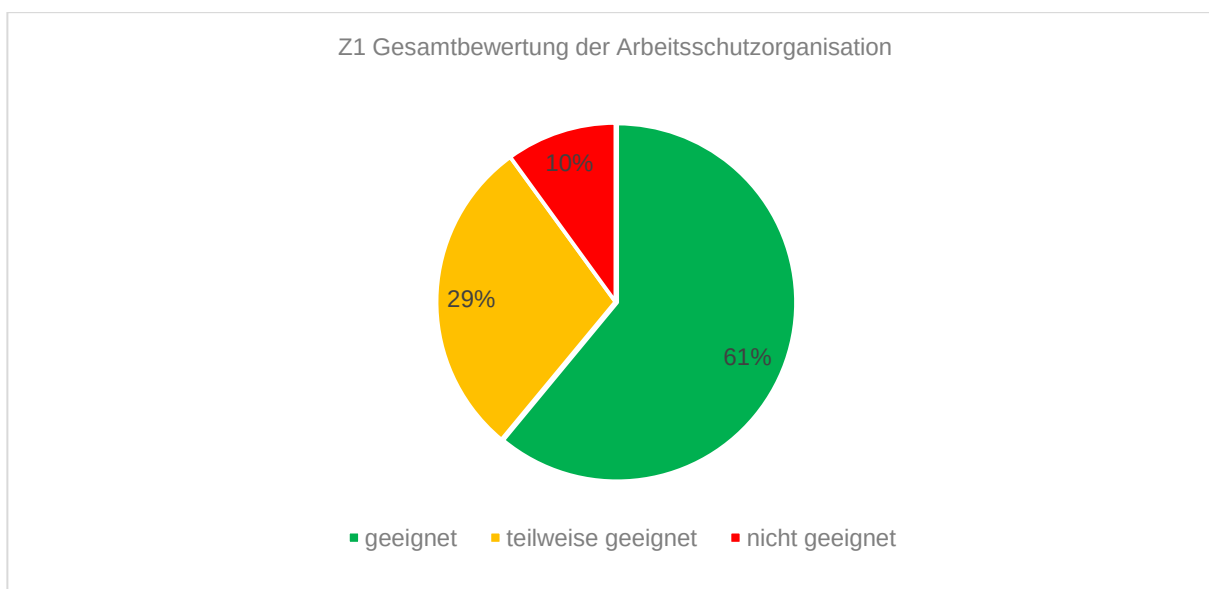


Abbildung 8: Gesamtbewertung der Arbeitsschutzorganisation

Dieses Ergebnis erscheint immer noch sehr optimistisch, wenn man bedenkt, dass z. B. 39 % der erforderlichen Pflicht- bzw. Angebotsvorsorgen im Hinblick auf eine Gefährdung durch Ganzkörper- oder Hand-Arm-Vibrationen nicht veranlasst bzw. angeboten

wurden. Ähnlich verhält es sich mit den Angebotsvorsorgen bei wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen durch z. B. Lastenhandhabung. Hier betrug der Anteil der nicht angebotenen Vorsorgen 37 %. Des Weiteren wurden Wunschvorsorgen zu 31 % nicht ermöglicht.

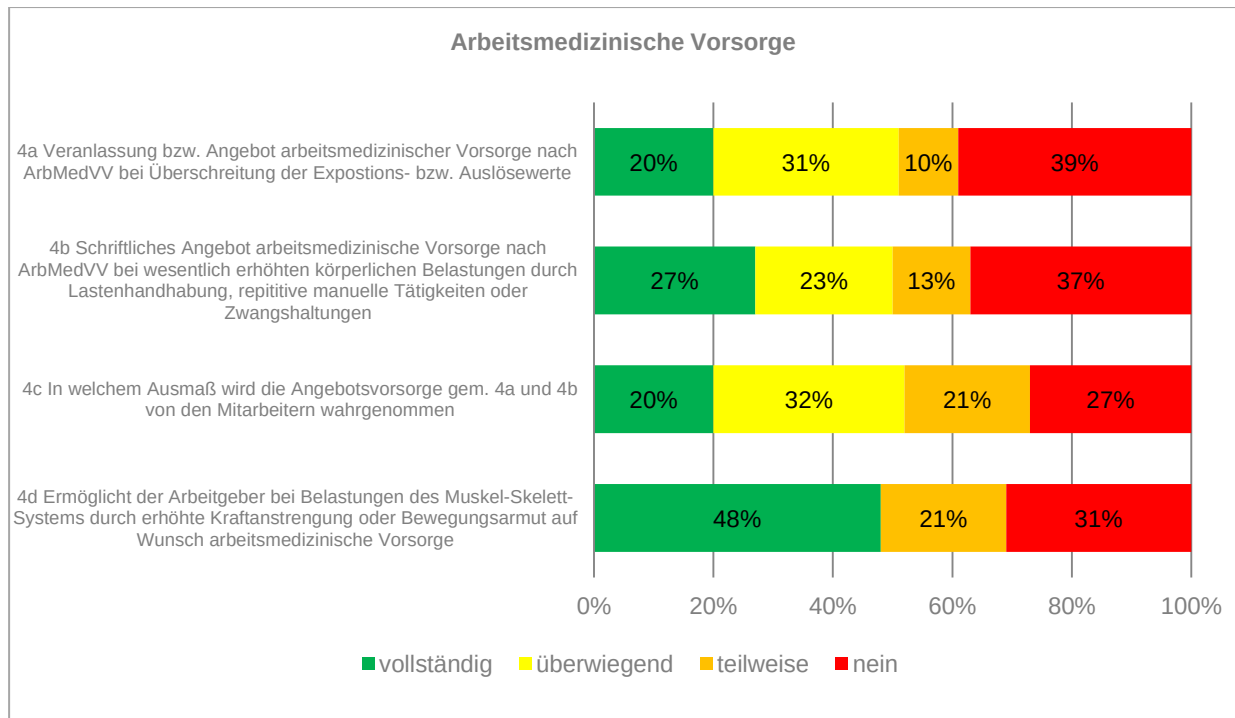


Abbildung 9: Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der bereits 2016 festgestellte Verbesserungsbedarf hatte auch 2017 Bestand im Hinblick auf:

- arbeitsmedizinische Vorsorge,
- Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten und Kontrolle der Aufgabenerledigung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes,
- Betrachtung psychosozialer Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung, die im Zusammenhang mit Muskel-Skelett-Erkrankungen stehen,
- Schulung von Führungskräften hinsichtlich eines gesundheitsförderlichen Führungsverhaltens,
- Unterweisung der Mitarbeiter zum gesundheitsgerechten Arbeiten im Zusammenhang mit Belastungen des Muskel-Skelett-Systems,
- Initiierung weiterer Präventionsangebote,
- Wahrnehmung angebotener arbeitsmedizinischer Vorsorgen und Nutzung vorhandener Präventionsangebote durch die Beschäftigten.

Einschätzung der bisherigen Ergebnisse

Die Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbeamten des LAGuS decken sich nicht zwingend mit den vielen positiv ausgefallenen Beurteilungen.

Beispielsweise haben gemäß unserer GDA-Auswertung 96 % der Beschäftigten die im Betrieb vorhandenen ergonomischen Arbeits-/Hilfsmittel auch genutzt, obwohl die Kollegen sonst üblicherweise zu hören bekommen, dass zwar Hilfsmittel vorhanden seien, diese aber nicht von den Beschäftigten genutzt würden. Die überwiegend positiven Bewertungen im Hinblick auf die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind am ehesten auf das Fehlen konkreter Kriterien für eine angemessene Gefährdungsbeurteilung bei MSE, trotz der vorhandenen GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung“ zurückzuführen. Letztlich spielt die subjektive Einschätzung des jeweiligen Aufsichtsbeamten eine maßgebliche Rolle.

Diese Problematik wurde auch in mehreren ab November durchgeführten Workshops „Rückblick und Ausblick“ des GDA Arbeitsprogramms MSE mit GDA-Koordinatoren und Aufsichtspersonal der Länder und Unfallversicherungsträger thematisiert. Im Übrigen dienen die Workshops zum Erfahrungsaustausch und zur generellen Beurteilung der bisherigen Ergebnisse sowie zur Diskussion und Erörterung von Verbesserungsvorschlägen für die nächste GDA-Periode.

Zusammenfassend wird in Mecklenburg-Vorpommern weiterer Handlungsbedarf sowohl bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge als auch bei der Nutzung bereitgestellter Hilfsmittel gesehen.

3. TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ

zusammengefasst von Annette Gebel, LAGuS, Grundsatzdezernat

3.1. ALLGEMEINES

Durch die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS (obere Arbeitsschutzbehörde) wurden im Jahr 2017 etwa 4.300 Überprüfungen und Besichtigungen zum technischen und sozialen Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz in den Betrieben durchgeführt. Den größten Anteil daran hatten Besichtigungen von Arbeitsstätten einschließlich Baustellen, gefolgt von technischen Arbeitsmitteln und Einrichtungen, Kontrollen zur Arbeitssicherheitsorganisation und zum Umgang mit Gefahrstoffen. Um die im Rahmen der Überprüfungen festgestellten ca. 5.800 Mängel und Beanstandungen abzustellen, wurden fast 1.300 Revisionsschreiben verschickt. Die hohe Anzahl an Beanstandungen belegt, dass sowohl intensive Revisionen als auch umfassende Beratungen notwendig sind, um präventiv und überwachend in den Betrieben wirksam zu werden.

Aber auch die Unfallanalyse, d. h. die Klärung auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist², ist wichtiger Bestandteil der Aufsichtstätigkeit.

Arbeits- bzw. Wegeunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen nach sich ziehen, werden als schwere Unfälle bezeichnet. Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde – in M-V ist das die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS und den für seinen Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger über diese Unfälle zu informieren³.

Die obere Arbeitsschutzbehörde wird auch durch Dienststellen der Polizei, die kommunalen Rettungswachen und die Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger über tödliche und besonders schwere Arbeitsunfälle in Kenntnis gesetzt. Bei besonders schweren und tödlichen Arbeitsunfällen ermittelt die Polizei von Amts wegen im Auftrag der Staatsanwaltschaft.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde suchen den Unfallort bei besonders schweren und tödlichen Arbeitsunfällen schnellstmöglich auf, um eine Unfalluntersuchung durchzuführen. Ziel ist es, den Unfallhergang zu rekonstruieren und zu beschreiben sowie die Ursache-Wirkungs-Beziehungen zu ermitteln.

Die Ergebnisse der arbeitsschutztechnischen Unfalluntersuchung werden dabei oft in die polizeilichen Ermittlungen einbezogen. Darüber hinaus sind sie Grundlage für die Durchsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes gegenüber dem Arbeitgeber, sofern Hinweise auf Arbeitsschutzdefizite im Betrieb bestehen.

Zu den tödlichen Arbeitsunfällen zählen auch Unfälle, bei denen die verletzte Person innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen stirbt. In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass zwischen dem Unfall und dem Tod des Betroffenen mehr als 30 Tage liegen.

² § 22 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz

³ § 193 Sozialgesetzbuch VII

Wenn jedoch dieser eng mit dem Arbeitsbereich oder dem Produkt des Betroffenen in Verbindung gebracht wird, dann wird dieser Unfall auch als tödlicher Unfall in die Statistik aufgenommen⁴.

Schwere, tödliche und Massenanfälle (Unfälle mit mehr als zwei Verletzten) bei der Arbeit sind gemäß Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) LV 1⁵ immer zu untersuchen.

Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Unfallanzeigen sowie der begrenzten Personalressourcen (siehe Abschnitt 1.1) ist es nicht möglich, jeder Unfallmeldung vor Ort nachzugehen. Daher konzentrieren sich die Unfalluntersuchungen in der Regel auf Arbeitsunfälle mit tödlichen und / oder besonders schweren Verletzungsfolgen unter Berücksichtigung der Unfallumstände.

Zu insgesamt 67 besonders schweren bzw. tödlichen Arbeitsunfällen mit 72 Verunfallten sind im Jahr 2017 Meldungen eingegangen. 56 besonders schwere Arbeitsunfälle mit 61 Verunfallten und 11 tödliche Arbeitsunfälle wurden registriert; in 3 Fällen waren die Verunfallten selbständig. Die meisten der verunfallten Beschäftigten (44 %) waren im Baugewerbe tätig. Zeitnah und vor Ort wurden 43 gemeldete Unfälle untersucht. In der nachstehenden Tabelle sind die Daten der untersuchten tödlichen Arbeitsunfälle von 2008 bis 2017 entsprechend der jeweiligen Wirtschaftszweige dargestellt.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
tödliche Arbeits- und Wegeunfälle insgesamt:	15	8	5	8	8	13	9	8	8	11
davon										
Baugewerbe	5	2	1	3	2	3	3	3	2	4
Landwirtschaft, Forst, Fischerei	7	1	2	2	2	3	0	1	0	2
verarbeitendes Gewerbe	3	1	1	3	1	2	1	1	2	2
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	0	1	0	0	2	1	0	1	2	3
Energiewirtschaft, Wasserversorgung	0	0	0	0	1	1	0	0	1	0
Dienstleistungen	0	2	1	0	0	2	5	0	1	0
sonstige	0	1	0	0	0	1	0	2	0	0

Tabelle 1: Tödliche Arbeits- und Wegeunfälle nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2008 bis 2017

⁴ BAuA, Untersuchungsbogen und FAQ: <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitswelt-und-Arbeitsschutz-im-Wandel/Arbeitsweltberichterstattung/Toedliche-Arbeitsunfaelle/Untersuchungsboegen.html>

⁵ „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder - Grundsätze und Standards“

3.2. ARBEITSSCHUTZORGANISATION/ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE EINZELBEISPIELE

Kontrollen auf den Baustellen in Mecklenburg-Vorpommern waren auch 2017 Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit. So wurden ca. 1.700 Kontrollen, eigeninitiativ bzw. auf Anlass, insbesondere zur Durchsetzung der Baustellenverordnung durchgeführt. Häufigste festgestellte Mängel waren fehlende bzw. fehlerhafte Absturzsicherungen, nicht sicher gestellte Gerüste bzw. Dachfanggerüste und unzureichende Ladungssicherungen.

Insgesamt 25 der 56 besonders schweren und 4 der 11 tödlichen Arbeitsunfälle ereigneten sich im Baugewerbe.

Schwerer Unfall bei der Erneuerung eines Fassadenanstrichs

Nils Bennöhr, LAGuS, Regionalbereich Süd

Die Eigentümer eines Einfamilienhauses beauftragten einen Malerbetrieb mit der Leistung eines Fassadenanstrichs. Das zu diesem Zweck durch einen Beschäftigten des Betriebes genutzte Gerüst kippte in Richtung des zugehörigen Vorgartens. Dabei stürzte der Beschäftigte ca. 4,50 m in die Tiefe und zog sich schwerste Verletzungen zu.



Abbildung 10: umgestürztes Gerüst, Quelle: LAGuS

Durch Unfalluntersuchung konnten diverse, teils unfallursächliche Arbeitsschutzmängel festgestellt werden. So war neben einer unzulässig geringen Anzahl an Gerüstankern auch eine Kombination von Gerüstbauteilen unterschiedlicher Hersteller festzustellen. Ferner konnte keinerlei Nachweis über die Standsicherheit der Gerüstkonstruktion erbracht werden.

Dokumente über die Durchführung der Prüfungen nach der Montage und vor der Benutzung durch eine hierzu befähigte Person waren nicht existent. Durch einen Verwaltungsakt wurde das Gerüst seiner weiteren Nutzung entzogen. Dem betroffenen Arbeitgeber wurde für die künftige Verwendung von Gerüsten, die Auswahl und Bestellung einer mit besonderen Fachkenntnissen über sicherheitstechnische Belange von Gerüsten ausgestatteten Person aufgegeben. Überdies ist der ermittelnden Strafverfolgungsbehörde schriftlich Stellungnahme zu den festgestellten Arbeitsschutzmängeln dargebracht worden.

Schwerer Arbeitsunfall durch Absturz bei Deckenarbeiten

Kerstin Fink, LAGuS, Regionalbereich Süd

Auf der Baustelle einer neu zu errichtenden Schweinemastanlage kam es zu einem schweren Arbeitsunfall, als bei den vorbereitenden Deckenarbeiten ein Beschäftigter von einer fahrbaren Arbeitsbühne abstürzte. Der Verunfallte und ein weiterer Beschäftigter hatten die Aufgabe, mit Hilfe einer fahrbaren Arbeitsbühne Abhängendrähne an den Holzpfetten zu befestigen und Beschädigungen an der Unterspannbahn mittels Klebeband auszubessern.

Die Arbeitsbühne war mit einer unteren und einer oberen Gerüstlage ausgestattet, welche jeweils mit einer Belagbühne versehen waren. Für die Standfestigkeit hätten jedoch zwei Belagbühnen pro Gerüstlage eingebaut werden müssen. Das Gerüst hatte eine Höhe von 5,80 m. Im vorliegenden Fall wurde das Gerüst durch den Verunfallten eigenständig bis zu einer Höhe von 4,00 m errichtet. Die Arbeitsbühne wurde nicht entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung aufgebaut und war, wie der weitere Verlauf zeigte, nicht standsicher.

Der Verunfallte arbeitete auf der obersten Gerüstlage (Höhe: 3,80 m) und hatte im Außenbereich des Gerüsts seine Anhängerdrähne befestigt. Er bereitete auf der Arbeitsbühne die Klebebänder für den jeweiligen Abschnitt der Ausbesserung vor und brachte diese an. Entsprechend des Arbeitsfortschrittes wurde die Arbeitsbühne durch den zweiten Beschäftigten in den nächsten Bauabschnitt geschoben; beim Umsetzen der Arbeitsbühne verblieb der Verunfallte auf der obersten Gerüstlage. Nach Umsetzen der Arbeitsbühne sollte diese durch Fußbremsen an den vier Fahrrollen gesichert werden. Der zweite Beschäftigte betätigte aber nur eine der Feststellbremsen. Danach begann der Verunfallte mit dem Verkleben weiterer Schadstellen an der Unterspannbahn. Um eine beschädigte Stelle an der Unterspannbahn zu erreichen, stütze er sich soweit ab, dass er sich mit seinem Körper über den Handlauf beugte. Durch diese Krafteinwirkung und die instabile Standfestigkeit begann sich die Arbeitsbühne zu bewegen und kippte um.

Der Verunfallte stürzte aus einer Höhe von 3,80 m ab und zog sich mehrere Lendenwirbelbrüche und einen Fersenbeinbruch zu.

Als Hauptursache für den schweren Absturzunfall ist das Nichteinhalten der Vorschriften bei Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen zu sehen.



Abbildung 11: umgekippte Arbeitsbühne auf dem Spaltendoden
Quelle: LAGuS

Für die auszuführenden Arbeiten wurde keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Auf der Baustelle lag keine Aufbau- und Verwendungsanleitung vor. Aufgrund des unsachgemäßen Aufbaus kippte die fahrbare Arbeitsbühne um. Der Verunfallte war nicht



Abbildung 12: technische Mängel der Arbeitsbühne
Quelle: LAGuS

ausreichend geschult bzw. eingewiesen, um einen sachgemäßen und sicheren Aufbau und Betrieb der Arbeitsbühne zu gewährleisten.

Des Weiteren wies die vorhandene Arbeitsbühne erhebliche Mängel auf und entsprach nicht dem Stand der Technik. Durch den Arbeitgeber war ein nichtgeeignetes unsicheres Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt worden. Damit hat der Arbeitgeber gegen die Vorschriften Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung verstoßen.

Tödlicher Arbeitsunfall bei Abbrucharbeiten

Anja Süß-Krooß, LAGuS, Regionalbereich Nord

Im August 2017 wurde mit dem Abbruch und der Entkernung eines Speichersilos begonnen, das mit einer Höhe von ca. 20 m und einer Grundfläche von ca. 140 m², verteilt über neun Silokammern, eine besondere Herausforderung darstellte.

Zwei Beschäftigte waren damit beschäftigt die ca. 14 cm starke Betondecke über den Silokammern abzubrechen. Hierzu benutzten sie eine größere Betonschneidemaschine (Gewicht ca. 100 kg) und Stemmhämmer. An der Betonschneidemaschine zeigten sich Probleme mit der Wasserkühlung, woraufhin sich die beiden Beschäftigten zur Maschine begaben und somit auf dem Teil der Decke standen, der zuvor abgeschnitten worden und nur noch an wenigen Stellen mit den festen Deckenteilen verbunden war. Durch das Gewicht der Beiden und der Maschine gab die Deckenplatte nach und beide Beschäftigte stürzten in die ca. 16 m tiefe Silokammer. Dabei wurde ein Beschäftigter sehr schwer und der zweite tödlich verletzt.

Die Unfalluntersuchung ergab diverse Verstöße gegen geltende Arbeitsschutzvorschriften sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch die Beschäftigten selbst. So konnte beispielsweise durch den Arbeitgeber die nach dem Arbeitsschutzgesetz geforderte Gefährdungsbeurteilung nicht vorgelegt werden. Die baustellenbezogene Unterweisung sowie die Arbeitsanweisungen waren ungenau und teilweise widersprüchlich. Die Arbeiten wurden nicht beaufsichtigt, so dass die Beschäftigten die Entscheidungen zum Vorgehen beim Abbruch der Decke selbst fällen mussten, wozu ihnen jedoch die Erfahrung fehlte. Ein Seilsystem, das für die Höhensicherung eingesetzt werden sollte, war nicht entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung vor Inbetriebnahme überprüft worden. Dadurch und aufgrund der fehlenden Gefährdungsbeurteilung erkannte der Arbeitgeber als Betreiber des Systems nicht, dass die Seilkonstruktion für die Arbeiten nicht geeignet war. Da sich die Beschäftigten durch das Sicherungssystem behindert sahen, und weil die Seile in Konflikt mit dem Krangehänge kamen, nutzten sie während ihrer Tätigkeit die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung gegen

Absturz (PSAgA) nicht, arbeiteten in großer Höhe ohne Sicherung und missachteten die Anweisungen ihres Arbeitgebers.

Die Abbrucharbeiten wurden später an einen anderen Betrieb vergeben und der finanzielle Spielraum für diese Arbeiten erweitert. Entsprechend dem S-T-O-P-Prinzip, nach dem möglichst technische Maßnahmen vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen zu treffen sind, wurde eine Brücke gefertigt, die über die gesamte Länge des Gebäudeteils gelegt werden konnte und von der mit entsprechender PSAgA sicher gearbeitet werden konnte. Die Abbruchtechnologie wurde ebenfalls geändert und eine selbstfahrende Betonschneidemaschine eingesetzt. Der neue Arbeitgeber hat durch seine langjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Abbruchs die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung sehr gut umgesetzt und Schutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen.



Abbildung 13: Speichersilo mit Resten der Deckenkonstruktion
Quelle Abbildungen 13+14: LAGuS



Abbildung 14: Blick von oben in die Silokammer auf die Unfallstelle

Tödlicher Arbeitsunfall bei Verladearbeiten

Fabian Holz, LAGuS, Regionalbereich Nord

Der Verunfallte war als Fahrer damit beauftragt, sechs Betonwinkelstützwände mit einem Gesamtgewicht von 13,65 t vom Betonwerk zur Baustelle zu transportieren. Der Sattelaufleger wurde durch Mitarbeiter des Betonfertigteilwerkes mit sechs Betonfertigteilen beladen. Nach einer Sichtkontrolle zur Ladungssicherung verließ der Verunfallte das Firmengelände.

Nachdem der Verunfallte das Fahrzeug am Zielort auf der asphaltierten Baustraße ordnungsgemäß abgestellt hatte, begab er sich zum Sattelaufleger und begann die Ladungssicherungsgurte



Abbildung 15: umgestürzter Deckel des Tauchbeckens
Quelle: LAGuS

der Bauteile zu lösen. Beim Lösen des zweiten Ladungssicherungsgurtes fiel das auf der Beifahrerseite gelagerte Betonfertigteil schlagartig um und begrub den Verunfallten. Der Verunfallte erlitt hierbei tödliche Verletzungen.

Unfallursächlich war das Nichtbeachten des Kippunktes der weit auskragenden Bauteile bei der Be- und Entladung. Die besonderen Erfordernisse dieser Bauteile hinsichtlich der Ladungssicherung hätte der Arbeitgeber des Verunfallten im Vorfeld berücksichtigen müssen, um dem Verunfallten eine geeignete Betriebsanweisung zum gefahrlosen Be- und Entladen der Bauteile zur Verfügung zu stellen. Begünstigt durch die um ca. 3° in Richtung Unfallstelle geneigte Abstellfläche des Sattelauflegers kam das Bauteil durch fehlende Sicherungsmaßnahmen zum Kippen. Eine Verwendung von sogenannten „Anti-Belt-Slip“-Spanngurten, welche die Vorspannkraft des Gurtes beim Lösen nur in kleinen Schritten freigeben und damit ein unkontrolliertes Abkippen von Bauteilen verhindern, hätten den Unfall ggf. verhindern können.

3.3. ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE

zusammengefasst von Annette Gebel, LAGuS, Grundsatzdezernat

Seit Inkrafttreten der neu strukturierten und in Inhalt und Umfang stark veränderten Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) im August 2004 ist diese bereits mehrfach geändert und wesentlich ergänzt worden insbesondere im Hinblick auf eine Regelungsreduzierung und Anpassung an die sich ständig verändernde Arbeitswelt.

Am 3. Dezember 2016 trat mit Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen die momentan letzte große Änderung der ArbStättV in Kraft. Folgende Neuregelungen und Änderungen sind seit dem zu beachten:

- § 2: Begriffsbestimmungen wie Arbeitsstätte, Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeitsplätze, Telearbeitsplätze, Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wurde nahezu komplett neu gefasst,
- § 3: genaue Bestimmung, was in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen ist, insbesondere nunmehr auch psychische Belastungen,
- § 3a: neue Vorgaben, was zusätzlich zum Stand der Technik bei Einrichtung und Betrieb einer Arbeitsstätte zu berücksichtigen ist sowie Ausdehnung der Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung auf Sanitär- u. a. Räume,
- § 3a Abs. 4: Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, gelten vorrangig, soweit sie über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen,
- § 4: besondere Verantwortung des Arbeitgebers beim Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 5: technische und organisatorische Maßnahmen für den Nichtraucherschutz,
- komplett neu: § 6 Unterweisung (Regelungen des § 6 der alten Fassung sind nun im Anhang insbesondere in Nummer 4 zu finden),
- § 9: weitere Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten,
- Anhang:
 - Nummer 3.4: als Arbeitsräume sind nur solche Räume zulässig, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben,

- neu angefügt Nummer 6: Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen.

Außerdem wurde mit Artikel 2 der o. g. Verordnung die Bildschirmarbeitsplatzverordnung außer Kraft gesetzt, da sie nunmehr direkter Bestandteil im Anhang der ArbStättV ist.

Die letzte Änderung der ArbStättV in 2017 erfolgte im Oktober 2017; seit dem 24.10.2018 ist die ArbStättV auch in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, anzuwenden, jedoch nur für Bildschirmarbeitsplätze einschließlich Telearbeitsplätze (siehe § 1 Abs. 5 ArbStättV).

Ein wesentliches Hilfsmittel für die praktische Umsetzung der ArbStättV sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Diese beschreiben Maßnahmen und praktische Durchführungshilfen und legen dar, wie die in der ArbStättV gestellten Schutzziele und Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten vom Arbeitgeber erreicht werden können.

Die ASR entsprechen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dem aktuellen Stand der Technik. Sie erleichtern dem Arbeitgeber die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 ArbStättV) sowie die Festlegung der geeigneten Maßnahmen für Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten im Betrieb. Der Arbeitgeber kann von den Vorgaben der ASR abweichen und die Schutzzielvorgaben der ArbStättV einschließlich des Anhangs auch auf andere Weise erfüllen, wenn er die ermittelten Gefährdungen, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, auf andere Weise so beseitigt oder verringert, dass dabei das gleiche Schutzniveau wie in den ASR erreicht wird. Wendet der Arbeitgeber die ASR an, kann er davon ausgehen, dass er die Vorgaben der ArbStättV einhält (Vermutungswirkung). Eine Verpflichtung zur Anwendung der ASR ist in der ArbStättV nicht vorgeschrieben.

Der Vollzug der Verordnung obliegt den staatlichen Arbeitsschutzaufsichtsbehörden – in M-V der Abteilung Arbeitsschutz und technischer Sicherheit des LAGuS.

Auch wenn die Arbeitsstättenbelange bei Besichtigungen immer eine wichtige Rolle spielen, gab es im Jahr 2017 keine außerordentlichen Probleme im Vollzug der „neuen“ ArbStättV.

Für den Normadressaten der Verordnung (Arbeitgeber) hat sich praktisch nicht viel geändert. Die Präzisierungen bei den Begriffsbestimmungen sind jedoch noch nicht überall bekannt.

Die Inhalte des „alten“ § 6 wurden lediglich in den Anhang verschoben. Der „neue“ Anhang Nummer 6 war bisher in der Bildschirmarbeitsverordnung geregelt.

Positiv gewertet wird die jetzt wieder klar nachzuvollziehende Regelung der „Sichtverbindung nach außen“ im Anhang Nummer 3.4.

Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung und zur Unterweisung sind bereits im Arbeitsschutzgesetz enthalten und werden in §§ 3 und 6 ArbStättV konkretisiert. Seit Juli 2017

gibt es mit der ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“ eine Handlungshilfe, in der bereits die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung für die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt sind. Und auch die ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ wurde im Juli 2017 geändert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Fachbereich Bau finden die neuen Regelungen gut handhabbar. Durch konkrete Vorgaben (wie z. B. die Angaben bzgl. Absturzsicherungen in ASR A2.1 bzw. die Vorschriften zu beheizbaren Sanitäreinrichtungen und Container in ASR A4.1) wird der Vollzug für sie erleichtert.

Unabhängig vom Inhalt der „neuen“ ArbStättV zeigt sich bei Neu- und Umbauten immer wieder, dass die Durchsetzbarkeit von Forderungen der ArbStättV insbesondere deswegen erschwert ist, weil bauliche Anforderungen aus dem Arbeitsstättenrecht im Baugenehmigungsverfahren in M-V nicht mehr geprüft werden. Hinzu kommt, dass im Bau- bzw. Arbeitsstättenrecht zum Teil unterschiedliche Regelungen (z. B. Brüstungs- und Geländehöhen, Breite der Verkehrs- und Rettungswege) formuliert sind. In § 3a Abs. 4 ArbStättV ist jedoch eindeutig geregelt, dass Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, vorrangig gelten, soweit sie über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.

Des Weiteren stellt sich die Frage des Bestandsschutzes: bei Nutzungsänderung und immer dann, wenn bei Bekanntgabe neuer ASR aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik höhere Anforderungen gestellt werden und die Maßgaben nur mit umfangreichen Änderungen oder erheblichem Aufwand in der bereits eingerichteten und betriebenen Arbeitsstätte umsetzbar sind. Hier muss der Arbeitgeber durch Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob die Arbeitsstätte den (neuen) Regelungen entsprechend anzupassen ist oder ob sie auch weiterhin den Anforderungen der ArbStättV entspricht.

Im Jahr 2017 wurden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAGuS ca. 3.300 Besichtigungen von Arbeitsstätten/Arbeitsplätzen (einschließlich Baustellen) durchgeführt. Dabei gab es fast 2.150 Beanstandungen, woraus 109 Anordnungen zur Umsetzung von arbeitsstättenrechtlichen Forderungen, 12 Verwarnungen sowie 32 Bußgelder resultierten. Darüber hinaus wurden fast 2.380 Beratungsgespräche zur Gestaltung von Arbeitsstätten/Arbeitsplätzen geführt.

3.4. ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS, Grundsatzdezernat

Insgesamt sind im Berichtszeitraum neun Anträge auf Prüffristverlängerung beim LAGuS gestellt worden:

1. ein Antrag auf Prüffristverlängerung von 2 auf 4 Jahre für einen Plattformaufzug für die Dauer der Verwendung,
2. ein Antrag auf Änderung des Prüfkonzepes für wiederkehrende Prüfungen einer Hochdruckvorwärmegruppe bestehend aus zwei Hochdruckvorwärmern und einem Erhitzer,
3. ein Antrag auf Verlängerung der Prüffrist aufgrund einer vorübergehenden Außerbetriebnahme eines Lagerbehälters,

4. vier Anträge auf Prüffristverlängerung für die Durchführung innerer Prüfungen an Lager- bzw. Druckbehältern,
5. zwei Anträge auf Prüffristverlängerung für die innere und Festigkeitsprüfung an einer Dampfkesselanlage.

Alle Anträge sind nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber und der jeweils involvierten zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durch die Mitarbeiter des LAGuS bewilligt worden.

Anlagenkataster der Länder

Auch im Jahr 2017 erfolgte die Überprüfung der Einhaltung von Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 15 bzw. § 16 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Als Arbeitsgrundlage diente der Eintrag der ZÜS in der Datenbank für überwachungsbedürftige Anlagen, dem „Anlagenkataster der Länder“ (AnKa). Ca. 1.250 Anlagenbetreiber von überwachungsbedürftigen Aufzügen, Druckbehältern, Dampfkesseln und Tankstellen mit Lagern für entzündbare Flüssigkeiten, Erdgas- und Flüssiggasfüllanlagen wurden bei nicht ausgeführten Prüfungen bzw. festgestellten Überschreitungen von Prüffristen (laut AnKa) durch das LAGuS im Rahmen von schriftlichen Benachrichtigungen aufgefordert, diese Prüfungen unverzüglich durchzuführen und den Vollzug zu bestätigen. Auf diese Aufforderung erfolgte eine Vielzahl von unterschiedlichen Reaktionen durch die Anlagenbetreiber. Wiederkehrende Prüfungen wurden vorgenommen bzw. Prüftermine für noch ausstehende Prüfungen mit den ZÜS'en vereinbart und Prüfnachweise erbracht. In vier Fällen musste das LAGuS die Durchführung der versäumten Prüfung per Verfügung anordnen.

Außerhalb des Anlagenkatasters erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2d Landesverordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz (ZÜSProdLVO M-V) im Rahmen der Mitteilungspflicht der ZÜS in 290 Fällen eine Mängelnachverfolgung durch das LAGuS. Den größten Anteil mit ca. 80 % machten dabei Aufzugsanlagen aus. In 10 Fällen wurden während einer wiederkehrenden Prüfung durch die ZÜS gefährliche Mängel festgestellt, denen seitens des LAGuS mit sofortigen Vollzugsmaßnahmen des Verwaltungshandelns begegnet wurde.

3.4.1. Dampfkesselanlagen

Im Jahr 2017 wurden gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV insgesamt acht Erlaubnisse zur Änderung von Dampfkesselanlagen erteilt. Die Änderungen bezogen sich dabei auf die Umstellung der Steuerung, die Änderung der Betriebsweise, den Ersatz von Brennern und deren Steuerung bzw. die Umrüstung von Brennern auf Zweistoffsteuerung, der Erweiterung einer bestehenden Dampfkesselanlage um einen weiteren Kessel im bestehenden Kesselaufstellungsraum bis hin zum kompletten Tausch eines Dampfkessels.

Im Berichtszeitraum wurden fünf Schäden gemäß § 19 BetrSichV, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, angezeigt.

In einem Werk sind während einer wiederkehrenden inneren Prüfung durch die ZÜS mehrere sicherheitserhebliche Mängel durch Korrosion an Autoklaven festgestellt worden. Die Sohlenbereiche und auch einige Schweißnähte der Autoklaven wiesen starke, teils flächige Korrosionen auf. Die Autoklaven wurden sofort außer Betrieb genommen. Das LAGuS hat daraufhin gemeinsam mit dem Arbeitgeber, der ZÜS und einem Fachbetrieb die Reparaturtechnologie abgestimmt. Die Autoklaven wurden nach erfolgter Reparatur der ZÜS zur Wiederinbetriebnahme vorgestellt und konnten teilweise schon wieder in Betrieb gehen.

Bei der monatlichen Inspektion an einer Dampfkesselanlage wurden Beschädigungen am Rauchgasrohr festgestellt. Daraufhin wurde der Dampfkessel kontrolliert heruntergefahren und der Schaden im Beisein einer ZÜS begutachtet. In Absprache mit der ZÜS wurde dann ein defektes Ankerrohr von einer Fachfirma repariert. Eine abschließende Festigkeitsprüfung am Dampfkessel ergab keine Beanstandungen.

Eine Undichtigkeit an der Heizölversorgungsstation eines Brenners einer Dampfkesselanlage war Ursache eines Brandereignisses in einem Kesselaufstellungsraum. Das ausgetretene Heizöl lief in die Isolierungen der darunter liegenden Luftkanäle und entzündete sich an den heißen Oberflächen der Kanäle. Bei der Brandbekämpfung musste die örtliche Feuerwehr hinzugezogen werden, da der Brand mit Hilfe der vor Ort vorhandenen Löschmittel nicht unter Kontrolle gebracht werden konnte. Nachdem das Feuer gelöscht worden war, wurde die Isolierung des Luftschachtes ausgebaut, um ggf. noch vorhandene Glut- oder Feuernester ausschließen zu können. Das noch verbliebene Öl wurde mit Ölbindemittel aufgenommen bzw. aus dem Kesselhaussumpf abgepumpt. Nach erfolgter Reparatur des Luftkanals und der Mess- und Regeleinrichtungen konnte der Kesselbetrieb zwei Tage nach dem Ereignis wieder aufgenommen werden.

3.4.2. Druckbehälteranlagen

Im Jahr 2017 wurden fünf Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb von Füllanlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 erteilt. Es handelte sich hierbei um drei Füllanlagen als Flüssiggastankstelle zum Befüllen von Landfahrzeugen, eine Flaschenfüllanlage zum Befüllen von ortsbeweglichen Druckbehältern (hier Flüssiggasflaschen) und eine Wasserstofftankstelle.

Das LAGuS hat im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung zur Erlaubnis, eine schon bestehende Wasserstofftankstelle in Hamburg besichtigt. Hierbei war es wichtig zu sehen, wie der Stand der Technik und Sicherheitsmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff in der Praxis umgesetzt wurden. Nach der Erläuterung der Funktionsweise und des Aufbaus der Anlage wurden die umgesetzten Maßnahmen im Rahmen eines Betankungsvorgangs demonstriert. Des Weiteren wurde der Wasserstoffantrieb des zur Verfügung gestellten Fahrzeugs erläutert und dieses bei einer Probefahrt später dann auch vorgeführt. Nach der Probefahrt hat die für die Wasserstofftankstelle zuständige Arbeitsschutzbehörde abschließend die rechtlichen Grundlagen und deren Forderungen aus der erteilten Erlaubnis gemeinsam mit den anwesenden Mitarbeitern des LAGuS erörtert.

Im Berichtszeitraum wurde kein Schaden gemäß § 19 BetrSichV angezeigt.

3.4.3. *Entzündbare Flüssigkeiten*

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für entzündbare Flüssigkeiten sowie die Änderung derartiger Anlagen wurden im Jahr 2017 sechs Erlaubnisse gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Betriebssicherheitsverordnung erteilt. Darunter befanden sich zwei Erlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers mit einem Gehalt von mehr als 10.000 Litern entzündbarer Flüssigkeiten und vier Erlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise von Tankstellen. Bei den Änderungen handelte es sich um eine Umstellung auf Automatikbetrieb und Änderungen an den Abgabeeinrichtungen.

Es gab keine Schadensmeldungen zu Anlagen für entzündbare Flüssigkeiten oder zum Explosionsschutz.

3.4.4. *Aufzugsanlagen*

Laut Statistik des Anlagenkatasters der Länder wurden im Berichtszeitraum 10.467 Aufzugsanlagen durch die in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstellen erfasst und geprüft.

Im Jahr 2017 ist bei den Aufzugsanlagen kein Unfall gemäß § 19 BetrSichV angezeigt worden.

3.4.5. *Umsturz einer Windenergieanlage – Sind alte Windenergieanlagen noch sicher?*

Ralf Hamp, LAGuS, Regionalbereich Nord

Im Dezember 2016 stürzte in einem Windpark in Vorpommern eine Windenergieanlage vom bei normalen Windverhältnissen um. Der Windpark besteht aus 21 Windenergieanlagen und ging im Jahr 2000 in Betrieb. Ein Mitarbeiter des LAGuS besichtigte die Unfallstelle, um sich einen Überblick über das Ausmaß der Schäden zu verschaffen.



Abbildung 16: umgestürzte Windenergieanlage - korrodierter Flansch
Quelle Abbildungen 16+17: LAGuS



Abbildung 17: eingebeulter Turm mit zerstörten Flügeln

Von der havarierten Windenergieanlage stand nur noch das erste Turmsegment. Der Rest der Anlage stürzte auf das Feld und wurde zerstört. Der umgestürzte Teil des Turms war an einer Stelle stark eingeschnürt, und der untere Flansch war abschnittsweise stark von Rost befallen.

In den Sachverständigenberichten über die letzten wiederkehrenden Prüfungen wurden bei vielen Windenergieanlagen des Windparks teils erhebliche Mängel festgestellt. Auffällig war, dass einige Türme stark schwankten und Turmflansche korrodiert waren. Manche Rotorblätter und deren Verstellmechanismen ließen sich nicht mehr leichtgängig verstellen, weil die Blattlager und Gelenke ungenügend mit Fett geschmiert wurden.

Die Auswertung der Sachverständigenberichte hat dazu geführt, dass ein sofortiges Handeln notwendig wurde, um Unfälle an den weiterbetriebenen Windenergieanlagen des Betreibers zu verhindern. Um ein schnelles Eingreifen zu ermöglichen, haben sich drei Behörden zusammengeschlossen und gegenüber dem Betreiber eine Anordnung nach den Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) erlassen.

Anordnungsgegenstand war die sofortige Außerbetriebnahme des Windparks bis durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass die noch vorhandenen Anlagen sicher betrieben werden können.

Die Unfalluntersuchung wurde durch einen beim Bundesverband WindEnergie (BWE) zugelassenen Sachverständigen vorgenommen. Bei der Untersuchung der umgestürzten Windenergieanlage wurde festgestellt, dass die Turmflansche größere Korrosionsflächen aufwiesen, was auf Flanschklaffungen hindeutet. Diese wirken sich negativ auf die Standfestigkeit der Türme aus. Die Gelenke des Verstellmechanismus der Rotorblätter waren nicht mehr gefettet, da die Fettkanäle mit altem verhärteten Fett verstopft waren. In den Gelenkbuchsen hatten sich bereits Metallpartikel, die durch Abrieb hervorgerufen wurden, abgesetzt. Die Überprüfung der Rotorblattlager ergab, dass sich die Rotorblätter aufgrund von mangelhafter Schmierung nur noch sehr schwergängig verstellen ließen. Die Fettanalyse der Rotorblattlager ergab, dass sich ein hoher Anteil metallischer Partikel und Feuchtigkeit im Fett befand, und das Fett gealtert war.



Abbildungen 18: Zerstörte Schraubengarnituren



Abbildung 19: Mutter mit abgestreiften Gewindegang einer Schraube

Quelle Abbildungen 18+19: LAGuS

Nach dem Stand der Ermittlungen kam es aufgrund nachfolgend aufgeführter Mängel zum Versagen der Standfestigkeit der Windenergieanlage: Zu einen schwächten die Flanschklaffungen zwischen den Turmsegmenten die Kraftübertragung der Schrauben in diesen Bereichen, zum anderen führten die mangelhaften Wartungsarbeiten an den Rotorblattlägern und den dazugehörigen Verstellmechanismen in Form von ungenügender bzw. fehlender Schmierung zu einem zeitweisen Verklemmen der Rotorblattläger. Dadurch war eine Verstellung der Rotorblätter bei einer weiteren Windzunahme nicht mehr möglich. Folglich stieg die Drehzahl der Rotornabe an, geriet der Turm ins Schwingen und wankte so stark, das die Schraubverbindungen der Flansche den auf sie einwirkenden Kräften nicht mehr standhielten.

Der Anlagenbetreiber wurde verpflichtet, alle 20 Windenergieanlagen von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen, um an diesen Anlagen Mängel auszuschließen, die bei der havarierten Anlage zum Umsturz führten. Erst danach durften die Windkraftanlagen wieder in Betrieb genommen werden.

16 Windenergieanlagen gingen wieder in Betrieb, vier Anlagen mussten wegen schwerwiegenden Mängeln außer Betrieb bleiben. Bei einer Windenergieanlage war die Standfestigkeit wegen zu großer Turmschwankungen nicht mehr gegeben. Bei den anderen drei Windenergieanlagen ließen sich die Rotorblätter kaum noch verstellen.

Grundlegend lassen sich alte Windenergieanlagen trotzdem sicher betreiben, wenn die Anlagen regelmäßig, gemäß den Vorgaben des Herstellers, gewartet und instand gesetzt werden und die Empfehlungen der Sachverständigen durch die Betreiber zeitnah umgesetzt werden. Darüber hinaus sollten die Sachverständigen bei festgestellten sicherheitsrelevanten Mängeln nochmals eine Nachkontrolle durchführen, um festzustellen, ob die Betreiber die vorgeschlagenen Instandhaltungsmaßnahmen auch durchgeführt haben. Hier hat sich im vorliegenden Fall herausgestellt, dass es noch dringenden Handlungsbedarf gibt, damit die Sicherheit der Windenergieanlagen auch gewährleistet wird.

Das schnelle Eingreifen und die gute Zusammenarbeit mehrerer Behörden haben in diesem Fall sehr gut funktioniert, um eine Entscheidung vor Ort für die Sicherheit der beteiligten Personen und der Anlagen zu gewährleisten.

dem Anwender kostenlos zur Verfügung stellen und bei Veränderungen (z. B. der Rechtslage) aktualisieren muss.

Bereits im Jahr 2016 hat die Arbeitsschutzverwaltung M-V eine Schwerpunktaktion ins Leben gerufen, in deren Mittelpunkt die Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz stand. Inhalt und Ziel dieser Schwerpunktaktion wurden bereits im Tätigkeitsbericht 2016 der Behörden für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern vorgestellt. Im Zeitraum von 18 Monaten in den Jahren 2016/2017 kontrollierten Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörde MV insgesamt 31 Schwimmbäder - vom Hotelschwimmbecken über Bewegungsbecken in Reha-Kliniken bis hin zum Spaß- und Freizeitbad.



Abbildung 21: Badewasseraufbereitungsanlage einer öffentlichen Schwimmhalle, Quelle: LAGuS

Insgesamt 79 Sicherheitsdatenblätter (SDB) konnten so zusammengetragen werden und auf der Grundlage der Checkliste 1 Teil B „Prüfpunkte zum Sicherheitsdatenblatt beim Anwender (Arbeitgeber)“ der „Handlungsanleitung für die Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz“ (LV 51) des LASI ausgewertet werden. Aber auch die Betriebsanweisungen, die von den Arbeitgebern auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter erstellt worden waren, wurden im Rahmen der Schwerpunktaktion kontrolliert. Einen Schwerpunkt hierbei bildete die Frage, ob die Betriebsanweisungen objekt- und adressatenbezogen erstellt worden sind und die enthaltenen Anweisungen von den Beschäftigten in praktisches Verhalten und Handeln umgesetzt werden können.

Grundsätzliche Anforderungen, die ein Sicherheitsdatenblatt in Bezug auf Form und Inhalt erfüllen muss, enthält Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) in Verbindung mit Anhang II (Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes) der REACH-Verordnung (EG 1907/2006).

Ein formaler Mangel liegt demzufolge vor, wenn Unterpunkte nicht ausgefüllt oder z. B. die Angaben für einen reinen Stoff unter „Gemische ...“ eingetragen worden sind. Die von uns geprüften Sicherheitsdatenblätter lagen alle in deutscher Sprache vor und wiesen nur wenige, geringfügige formale Mängel auf. Oft standen die Daten zu Stoffen oder Gemischen nur unter der falschen Zwischenüberschrift.

Zahlreiche der kontrollierten SDB enthielten jedoch inhaltliche Mängel. Oft waren Angaben in den für den Arbeitsschutz relevanten Kapiteln unzureichend oder widersprüchlich.

Ist eine Substanz in Abschnitt 2 „Mögliche Gefahren“ z. B. mit dem Gefahrenhinweis EUH031 „Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase“ gekennzeichnet, muss dieser äußerst wichtige Hinweis auch in Unterabschnitt 10.3 „Möglichkeit gefährlicher Reaktionen“ zu finden sein. Wird für ein solches Granulat, dessen wässrige Lösung stark alkalisch reagiert, im Unterabschnitt 6.3 eine Neutralisation gefordert, so steht dies im krassen Widerspruch zum o. g. EUH031. Auch die häufig erhobene Forderung nach umgebungsluftunabhängigem Atemschutz (Unterabschnitt 8.2) ist für Beschäftigte, sofern sie nicht zufällig Taucher oder Feuerwehrleute sind, weder realistisch noch notwendig. Heißt es an gleicher Stelle lediglich „Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen“ dann wäre hier auch der richtige Filtertyp zu benennen.

Die nachstehende Grafik zeigt den prozentualen Anteil an geprüften SDB, die hinsichtlich des jeweiligen Prüfpunktes keine Mängel aufwiesen.

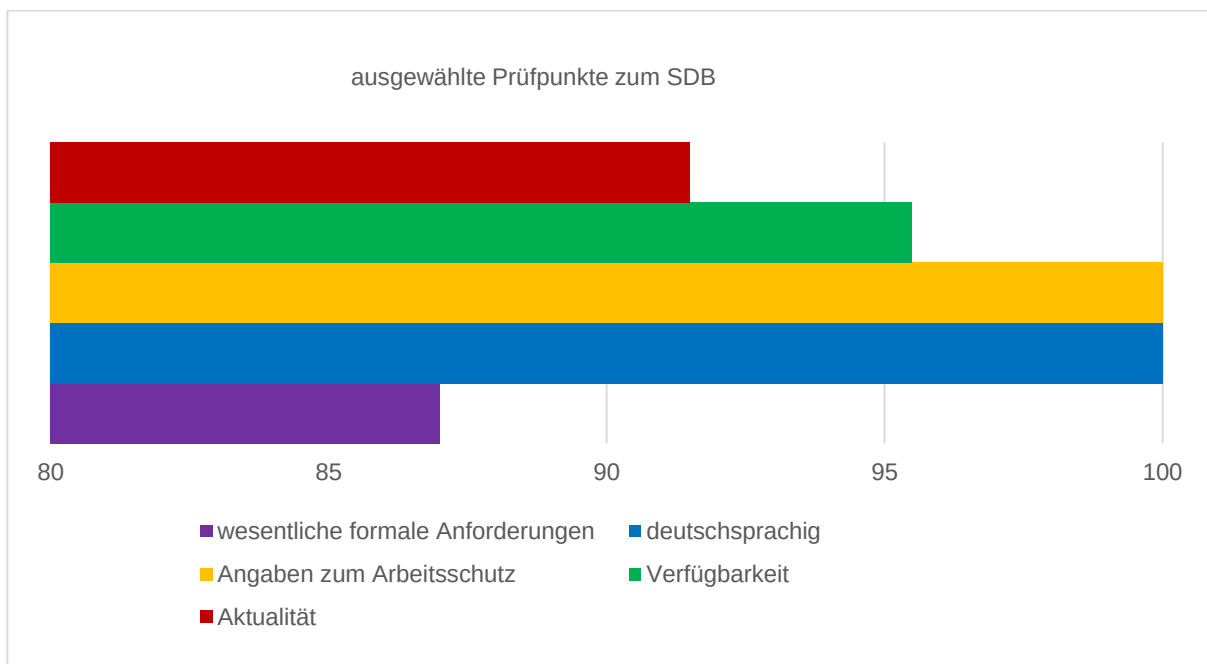


Abbildung 22: Schema Ausgewählte Prüfpunkte SDB

Nutzung von Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt für die Erstellung von Betriebsanweisungen

Noch deutlich mehr inhaltliche Mängel als in den Sicherheitsdatenblättern waren in den vorliegenden Betriebsanweisungen zu finden. So werden technische (Lüftungsanlage, Auffangbehälter, Universalbindemittel) und organisatorische Maßnahmen (der zuständigen Stelle zur Entsorgung übergeben) aus dem Sicherheitsdatenblatt einfach abgeschrieben, obwohl hier sowohl betriebliche Konkretisierungen wie auch die Beachtung arbeitsplatzspezifischer Gegebenheiten notwendig wären. Oftmals sind hier nicht Anordnungen und Verhaltensregeln an die Beschäftigten zu finden, sondern Arbeitgeberpflichten, die dieser umzusetzen hat, bevor er Verhaltensanforderungen an seine Beschäftigten formuliert.

Nicht selten werden den Beschäftigten in der Betriebsanweisung zahlreiche Alternativen, wie z. B. verschiedene Löschmittel (z. B. Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver) genannt. Selbst wenn alle vor Ort vorhanden wären, würde das die Löscharbeiten eher verzögern. Wird ein betriebliches Brandschutzkonzept erarbeitet, sind selbstverständlich auch die Sicherheitsdatenblätter aller vorhandenen Gefahrstoffe (Unterabschnitt 5.3 „Hinweise für die Brandbekämpfung“) zu berücksichtigen. Es ist nach Möglichkeit nur ein geeignetes Löschmittel anzuschaffen, wodurch die überflüssige Angabe verschiedener Löschmittel entfallen kann. Nur wenn zwingend zwei verschiedene Löschmittel in einem Brandabschnitt erforderlich sind, muss in der Betriebsanweisung stehen, was womit zu löschen ist und welches Löschmittel verboten ist.

Wie die Auswertung der uns vorliegenden Betriebsanweisungen zeigt, wurden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung in einigen Betrieben nicht die für den konkreten Arbeitsplatz bzw. die Tätigkeit tatsächlich geeigneten Schutzmaßnahmen gefunden, was z. T. auch auf inhaltliche Mängel der Sicherheitsdatenblätter zurückzuführen ist.

Auch der Forderung nach verständlicher Sprache, d. h. die Betriebsanweisungen sprachlich so zu gestalten, dass die Beschäftigten die Inhalte verstehen und bei ihren betrieblichen Tätigkeiten anwenden können, wird nur ungenügend nachgekommen. Eher selten zeichnen sich die Betriebsanweisungen durch klare und eindeutige Angaben aus, die in praktisches Verhalten oder Handeln umgesetzt werden können.

Im Ergebnis unseres Projektes konnten wir feststellen, dass die Voraussetzungen für einen sicheren Umgang mit Schwimmbadchemikalien in den Betrieben teilweise gegeben sind. Beratungsbedarf besteht insbesondere bei Art und Vielzahl der verwendeten Gefahrstoffe und der Notwendigkeit von Substitutionsprüfungen, aber auch bei der Beurteilung von Gefährdungen beim Umgang mit den Gefahrstoffen, z. B. mit Hilfe des Einfachen Maßnahmenkonzeptes Gefahrstoffe (EMKG).

Ein Thema, was in der zukünftigen Revisionstätigkeit besonders wichtig scheint, ist die Einflussnahme auf die Erstellung geeigneter und praxisorientierter Betriebsanweisungen.

In fast allen Fällen waren in den Betriebsanweisungen technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen miteinander vermischt. Es wurden Forderungen formu-

liert, die Beschäftigte nicht erfüllen können, da viele der technischen und organisatorischen Festlegungen, in der Verantwortung des Arbeitgebers lagen und von ihm nicht veranlasst worden sind.

3.5.2. Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern und Stäube

Arbeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten bestimmen nach wie vor einen großen Teil der Überwachungsmaßnahmen durch die Arbeitsschutzbehörde. Aufgrund der niedrigen Zinsen für Kredite und der damit verbundenen gestiegenen Bautätigkeit, kam es im Jahr 2017 zu einem Anstieg von 10 Prozent der Anzeigen von Bauvorhaben mit Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien gegenüber dem Vorjahr. So wurden dem LAGuS 793 Bauvorhaben gemäß Gefahrstoffverordnung angezeigt. Parallel dazu wurden vermehrt Arbeiten ohne vorherige Anzeige durchgeführt. Auffällig sind auch die steigende Zahl der Einzelunternehmer und die Häufung von gefälschten Sachkundezeugnissen. Die meisten Probleme traten im Zusammenhang mit Solarbaustellen auf, wie beispielhaft durch den folgenden Beitrag belegt wird. Überwiegend im Zusammenhang mit Baustellenkontrollen wurden im Berichtsjahr 39 Anordnungen, 12 Verwarnungen und 27 Bußgelder erteilt. In 21 Fällen wurden Strafanzeigen gestellt. Erschwerte Bedingungen bei der Tatbestandsmittlung traten dabei durch komplizierte Konstrukte der Bauherren, Pächter, General- und Subunternehmer auf.

Kostenlose Asbestdachsanieierung in der Landwirtschaft – ein Segen für Landwirte – eine Herausforderung für den Arbeitsschutz

André Zeggel, LAGuS, Regionalbereich Nord

Mecklenburg-Vorpommern ist bekanntlich ein Flächenland und wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. In vielen Dörfern stehen noch große Stallanlagen, die vor der Wiedervereinigung errichtet und mit Wellasbestplatten eingedeckt wurden. Diese Dachflächen, welche eine Gesamtfläche von mehr als 10.000 m² pro Standort aufweisen können, wecken seit einigen Jahren Begehrlichkeiten in der Solarbranche.

Ab einer Dachfläche von 1.500 m² treten Investoren an die Landwirte heran und unterbreiten ihnen attraktive Angebote. Der Landwirt verpachtet seine Dachflächen für die Anbringung der Photovoltaikmodule in der Regel für 25 Jahre und anstelle einer Dachmiete erhält dieser eine kostenlose Dachsanieierung. Mit der Baustelle hat der Landwirt als Verpächter somit keine Verpflichtungen, und deshalb ist in erster Linie der Investor der Ansprechpartner der Aufsichtsbeamten.

Da eine fachgerechte Asbestsanierung relativ teuer ist und die Renditen so hoch wie möglich ausfallen sollen, werden von den Investoren selten klassische Unternehmen, sondern eher Unternehmer ohne Beschäftigte beauftragt. Dabei wird in großem Umfang bewusst auf Arbeitsschutzmaßnahmen verzichtet. Die Liste der festgestellten Mängel ist lang. So werden z. B. die Giebel der Stallgebäude häufig nicht eingerüstet, die Arbeitsbereiche nicht abgesperrt oder die Wellasbestplatten nicht fachgerecht verpackt. Ein weiteres, häufiges Problem vor Ort ist die fehlende Koordination der beteiligten Unternehmen gemäß § 19 Absatz 4 Gefahrstoffverordnung, insbesondere dann, wenn der

Abbruch der Asbestzementdächer bei laufendem landwirtschaftlichen Betrieb stattfindet. Nicht selten wird unsachgemäßer bzw. unerlaubter Umgang mit asbesthaltigen Materialien dokumentiert, welcher entweder einen Straftatbestand nach § 326 Strafgesetzbuch oder nach § 27 Chemikaliengesetz darstellt. Diese Verfahren werden regelmäßig an die Staatsanwaltschaft abgegeben. In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass häufig dieselben Einzelunternehmer für denselben Investor arbeiten. Bei Verdacht auf Scheinselbstständigkeit wurden die zuständigen Hauptzollämter informiert und teilweise gemeinsame Baustellenkontrollen durchgeführt. Nicht zuletzt erschweren sprachliche Barrieren die Arbeit, da ein Großteil der Einzelunternehmer seine Herkunft in Osteuropa hat und nur über mäßige deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

In der Regel werden von den zuständigen Aufsichtsbeamten Asbestbaustellen kontrolliert, bei denen es um den Arbeitnehmerschutz geht. Im Gefahrstoffrecht gibt es jedoch die Besonderheit, dass bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen auch Nachunternehmer (Einzelunternehmer) ohne Beschäftigte den Forderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 unterliegen. Da die Mängel auf diesen Baustellen jedoch überdurchschnittlich hoch sind und auch Dritte durch unsachgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen gefährdet sind, wird das LAGuS diese speziellen Baustellen auch in Zukunft vermehrt kontrollieren.

Die Durchsetzung der Arbeitsschutzvorschriften erweist sich in der Praxis jedoch als sehr aufwändig, da gegen jeden einzelnen Unternehmer Anordnungen getroffen werden müssen. Im Jahr 2017 wurden dem LAGuS Abbruch- und Sanierungsarbeiten mit einer zu demontierenden Fläche von über 200.000 m² Asbestzement angezeigt. Abgebrochen wurde weitaus mehr, denn regelmäßig wird festgestellt, dass nicht jede Asbestbaustelle angezeigt wird. Perspektivisch ist anzunehmen, dass in den kommenden Jahren der Flächenanteil aufgrund anhaltender Förderungen ähnlich hoch bleiben wird. Als langfristiges Problem stellt sich die Außerbetriebnahme der Photovoltaikanlagen dar, da auch hier Inhaltsstoffe (z. B. Cadmiumtellurid) als Gefahrstoff eingestuft sind.



Abbildung 23: Milchhof nach der Dachsanierung, Quelle: LAGuS

3.6. EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE

Paul Schiwek, LAGuS, Regionalbereich Süd

Sprengung des Müritz-Hotels in Klink



Abbildung 24: ehemaliges Müritz-Hotel vor der Sprengung, Quelle: LAGuS

Pünktlich um 15 Uhr am 28.09.2017 endete ein Stück DDR-Geschichte inmitten der Gemeinde Klink im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die Sprengung des namhaften Müritz-Hotels zog große Kreise in den Medien, beherbergte es doch seit Anfang der 70er Jahre zahlreiche Prominente, Tagungsgäste und vor allem Erholungssuchende. Ihnen allen gemeinsam war die Freude angesichts des herrlichen Blicks über die greifbar nahe Müritz.

Doch die Vorzüge verblassten im Lauf der Jahre und das Bauwerk war im Jahr 2015 nicht mehr zeitgemäß, weshalb der Hotelbetrieb eingestellt wurde. Das Müritz-Hotel macht nun Platz für eine neue Anlage mit Appartements, Ferienhäusern und Wohnungen.

Aufgrund der Entstehungszeit des Hotelkomplexes war u. a. mit dem Verbau von asbesthaltigen Produkten zu rechnen. Das bedeutete, dass der geplanten Sprengung umfangreiche monatelange Abbruchmaßnahmen zur Entfernung von Gefahrstoffen vorausgehen mussten. Das LAGuS hat bei der Überprüfung in Vorbereitung der Sprengarbeiten den Fokus vor allem auf den Schutz der Arbeitnehmer und die Anforderungen nach dem Sprengstoffgesetz und deren Verordnungen gelegt. So wurden durch das LAGuS u. a. die Einhaltung des Sprengbereiches, der Befähigungsschein und die Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie die zugehörige ADR-Schulungsbescheinigung für das Verbringen der Sprengstoffe kontrolliert.

Infolge der im Vorfeld durchgeführten Berichterstattungen entpuppte sich die Sprengung als wahrer Zuschauermagnet. Somit wurden die Sprengarbeiten von hunderten Schaulustigen begleitet. Hierdurch wurde wiederum der Sprengberechtigte umso mehr in die Verantwortung genommen, die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu for-

mulieren und in die Wege zu leiten. Zu diesem Zweck wurde der erforderliche Absperrbereich eingerichtet, Einlasskontrollen durchgeführt sowie die Bundesstraße und abschnittsweise der Uferbereich zum Zeitpunkt der Sprengung gesperrt. Die Sperrungen wurden durch die zuständigen Polizeibehörden vollzogen.

Kurz vor 15 Uhr ertönten die Sprengsignale. Mit einem Knall war es dann vorbei und das Müritz-Hotel verschwand unter Jubel über die geglückte Sprengung im Staub der Detonation.



Abbildung 25: ehemaliges Müritz-Hotel nach der Sprengung, Quelle: LAGuS

3.7. BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE

Christiane Jarmatz, LAGuS, Regionalbereich Süd

Immer mehr Beschäftigte in Deutschland haben Umgang mit Biostoffen (auch als biologische Arbeitsstoffe bezeichnet) an ihren Arbeitsplätzen, bei dem Infektionen, die Entstehung von Allergien oder toxische Reaktionen nicht auszuschließen sind.

Branchenübergreifend werden in der Biostoffverordnung (BioStoffV) Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch berufsbedingte Tätigkeiten mit Biostoffen geregelt, u. a. mit Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Protozoen, Pilzen), Zellkulturen und Endoparasiten. Sie enthält Regelungen zum Schutz vor Infektionen (Krankheitserregern) sowie vor sensibilisierenden, toxischen oder anderen die Gesundheit schädigenden Wirkungen. Letztere trägt der Tatsache Rechnung, dass Biostoffe auch krebserzeugende und fruchtschädigende Eigenschaften haben können. Aber auch Ektoparasiten mit schädigender Wirkung auf den Menschen (z. B. Krätzmilben) sowie technisch hergestellte biologische Einheiten mit ähnlich gefährlichen Eigenschaften werden den Biostoffen gleichgestellt.

Entsprechend dem von den Biostoffen ausgehenden Infektionsrisiko werden diese nach dem Stand der Wissenschaft in vier Risikogruppen eingeteilt.

Als zentrale Forderung an den Arbeitgeber beinhaltet die BioStoffV, dass er die Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Biostoffen umfassend und fachkundig beurteilt. Dabei werden bei der Vorgehensweise, aber auch bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen für

gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten, unterschiedliche Wege beschrieben. Wichtig ist dabei, dass sich das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in der entsprechenden Betriebsanweisung widerspiegelt.

Im Jahr 2017 wurden bei 202 Besichtigungen 50 Beanstandungen bei der Umsetzung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen festgestellt, auf die mit Revisionsschreiben und in 2 Fällen auch mit einer Anordnung reagiert und Verbesserungen gefordert wurden.

Überwiegend im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurden 41 Stellungnahmen zugearbeitet. Bei der Öffentlichkeitsarbeit/Vorlesungen/Vorträge waren 12 Aktivitäten zu verzeichnen. Neben dem Halten von Fachvorträgen, u. a. in Zusammenarbeit mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, gehörte dazu auch die Mitarbeit in einem Arbeitskreis zur Erstellung einer neuen Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe, hier TRBA 260 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten“ die im April 2017 durch den Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) beschlossen wurde.

3.8. GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN

Hartmut Steffen, LAGuS, Regionalbereich Nord

In Mecklenburg-Vorpommern werden Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie an den Universitäten Rostock und Greifswald durchgeführt. Zu bemerken ist dabei, dass in einigen Anlagen Arbeiten in verschiedenen Sicherheitsstufen durchgeführt werden.

Im Berichtsjahr 2017 waren im Aufsichtsgebiet des LAGuS insgesamt 71 Anlagen der Sicherheitsstufe 1 zu verzeichnen. S1-Arbeiten werden in der Regel nur zusammen mit der Anmeldung einer S1-Anlage gemeldet, weitere S1-Arbeiten - auch in Anlagen einer höheren Sicherheitsstufe - müssen nicht angemeldet werden und sind deshalb zahlenmäßig nicht zu erfassen. Weiterhin sind 59 Anlagen der Sicherheitsstufe 2 und 2 Anlagen der Sicherheitsstufe 3 genehmigt.

Im Jahr 2017 sind bei der Genehmigungsbehörde 130 S2-Arbeiten sowie 6 S3-Arbeiten registriert.

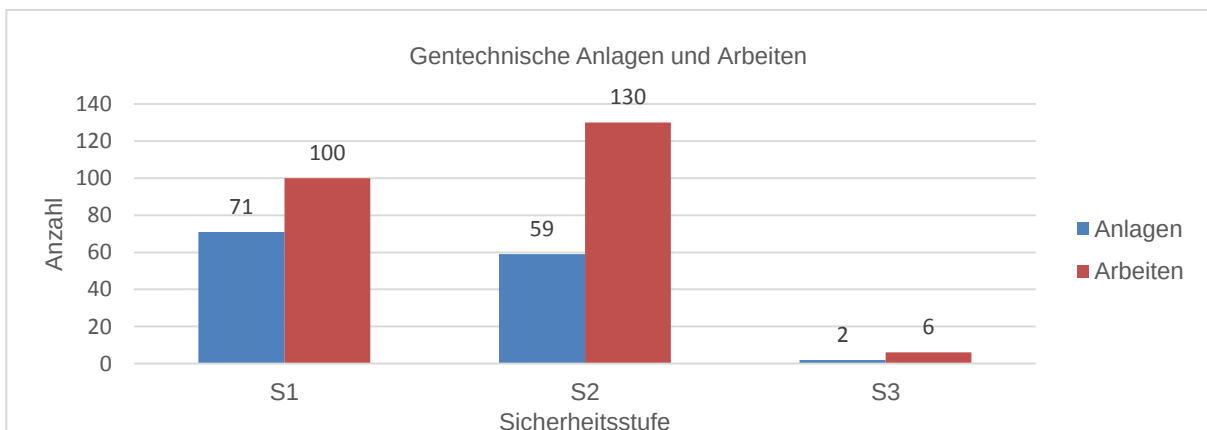


Abbildung 26: Gentechnische Anlagen und Arbeiten in M-V

Gegenwärtig wird ein großer gentechnischer Anlagenkomplex der Universität Greifswald eingerichtet. Zu unseren behördlichen Aktivitäten zählen Genehmigungs-, Überwachungs- und Beratungstätigkeiten.

Bei durchgeführten Überprüfungen von gentechnischen Anlagen sind:

- die unzureichende Laborordnung,
- bauliche Unzulänglichkeiten im Sinne von nicht zulässigen Fugenbildungen, fehlenden, defekte Abdichtungen der Begrenzungsflächen,
- nicht korrekte Deklaration/Kennzeichnung der Gentechnik-Bereiche

die häufigsten Kritikpunkte gewesen.

Es kommt aber auch vor, dass:

- gentechnische Arbeitsplätze/-bereiche zu anderen Arbeitsbereichen (z. B. Schreibarbeitsplätzen) und anderen nicht gentechnisch genutzten Bereichen nicht ausreichend abgegrenzt sind,
- die Lagerung von nicht desinfizierbarem Material in der Nähe von gentechnischen Arbeitsplätzen erfolgte,
- die Mitteilungspflichten nach § 21 GentG verletzt wurden (nicht abgemeldete gentechnische Anlage, Wechsel des Projektleiters).

Die Abstellung/Beseitigung der Mängel wird in der Regel mittels Revisionsschreiben mit Terminsetzung durchgesetzt. Die Beratung der Betreiber oder Projektleiter vor Ort ist bei den Besichtigungen Standard.

In S1- und S2-Anlagen, ist es aber auch nicht ungewöhnlich, dass gentechnische Arbeiten aus Produktschutzgründen unter strengeren Bedingungen durchgeführt werden, als nach GenTSV und BioStoffV erforderlich.

3.9. STRAHLENSCHUTZ

Gemäldeprüfung mittels Röntgentechnik

Norbert Krauel, LAGuS, Regionalbereich Nord

Neben den bekannten medizinischen Anwendungen werden Röntgenstrahlen schon lange als bewährtes Hilfsmittel in Wissenschaft und Forschung eingesetzt, bspw. im Bereich der Material- und Werkstoffprüfung oder zur Kontrolle von Schweißnähten. Auch im Bereich der Kunst, insbesondere im Zusammenhang mit Gemälderestaurierungen, ist diese Technik unverzichtbar. Ein Institut für Restaurierungs- und Konservierungswissenschaft erhielt den Auftrag, den Restaurationsaufwand für das berühmte, im Schloß Güstrow gezeigte Luthergemälde von Cranach dem Jüngeren zu ermitteln.

Dieser etwas außergewöhnliche Einsatz ionisierender Strahlung wurde dem LAGuS als örtlich zuständige Aufsichtsbehörde nach Röntgenverordnung im Vorfeld angezeigt und bot somit die Gelegenheit, neben den genehmigungsrechtlichen Belangen und der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben die Anwendung vor Ort zu inspizieren.

Das beauftragte Institut verfügt hierzu über eine mobile Röntgeneinrichtung mit Speicherfolienkassettentechnik. Dabei werden mit der Röntgenröhre nicht mehr die bisher üblichen Filme belichtet, die nach der Exposition noch aufwendig in einer Dunkelkammer entwickelt werden müssen, sondern es werden, wie bereits seit Jahren auch im medizinischen Bereich üblich, Speicherfolienkassetten eingesetzt.



Abbildung 27: Prüfaufbau mit mobiler Röntgeneinrichtung, Quelle LAGuS

Bei der Untersuchung des Gemäldes wurden diese Kassetten auf der Rückseite des Kunstobjektes platziert. Aufgrund der Größe des Lutherbildnisses waren hierzu nach einer Rasteraufteilung mehrere Aufnahmen notwendig, die dann anschließend zu einer Gesamtübersicht zusammengesetzt wurden.



Abbildung 28: Einzelaufnahmen Gemälde



Abbildung 29: „Erkennbares Trümmerfeld“ – zerdrückte Blase

Quelle Abbildungen 28+29: LAGuS

Die Röntgenstrahlen werden bei der Aufnahme aufgrund der unterschiedlichen Dichte der verwandten Farbstoffe und Materialien verschieden stark absorbiert. Insbesondere metallhaltige Farben schwächen die Strahlung aufgrund der höheren Dichte stärker. Die verschiedenen Materialien und Materialstärken des Untersuchungsobjektes führen zu einer unterschiedlichen Schwächung und Absorption der Röntgenstrahlung. Bei der verwendeten Speicherfolienkassette speichert ein Leuchtstoff aus dotiertem Bariumfluorid die Intensität der eingetroffenen Röntgenstrahlung durch Anregung der Leuchtstoffschicht. Anschließend wird die „belichtete“ Speicherfolie im Auswertegerät aus der Kassette entnommen und zeilenweise mit einem Laser abgetastet. Die dabei auftretende Photolumineszenz wird bildpunktweise mit einem Sekundärelektronenvervielfacher erfasst. Die gemessene Ladungsverteilung wird als Grauwertverteilung direkt auf dem Auswertebildschirm sichtbar gemacht. Damit ist für den Experten, der im Lesen derartiger Aufnahmen geübt ist, eine genaue Aussage zum Bildträger, zu vorhandenen Ausbesserungen, zu verschiedenen Grundierungsarten und Malweisen sowie Übermalungen und Korrekturen möglich.

Mit den gewonnenen Erkenntnissen kann nun der Fachmann den Restaurationsaufwand genauer analysieren und so eine fundierte Expertise abgeben.

Entsprechend der Röntgenverordnung ist jeder mobile Geräteeinsatz auf Basis einer bundesweit gültigen Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens zwei Werktage vorher anzuzeigen. Die Behörde vor Ort (in MV das LAGuS) prüft dann, ob die gemäß Umgangsgenehmigung erteilten Auflagen am Einsatzort eingehalten werden. Dazu gehören neben der Anwesenheit fachkundiger Personen vor Ort auch die ordnungsgemäße Absperrung und Kennzeichnung des Kontrollbereiches, damit unbeteiligte Personen keiner Strahlenexposition ausgesetzt werden.

Am Prüfort in Güstrow gab es diesbezüglich keine Beanstandungen.



Abbildung 30: Kennzeichnung des Kontrollbereiches mittels Warnschild und Blinklampe
Quelle LAGuS

Strahlenschutzstatistik

zusammengefasst von Dr. Michael Sieg, LAGuS, Grundsatzdezernat

3.9.1. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Die Situation bezüglich der gültigen beziehungsweise im Berichtsjahr neu erteilten Genehmigungen stellt sich wie folgt dar:

	§ 7	§ 16	§ 11	§ 15	insgesamt
Nachträge 2017	30	3	6	9	48
Neugenehmigungen 2017	9	0	0	15	24
erloschene Genehmigungen 2017	18	0	0	19	37
am 31.12.2016 gültige Genehmigungen	176	3	12	65	256
am 31.12.2017 gültige Genehmigungen	167	3	12	61	243

Tabelle 2: erteilte Genehmigungen nach StrlSchV im Jahr 2017

Anwender (nur § 7 Genehmigungsinhaber)	Summe	davon 2017 erteilt	umschlossene radioaktive Stoffe	
			Summe	davon 2017
Gesamtzahl der Inhaber von Genehmigungen:	155	7	120	6
gewerbliche Wirtschaft	82	3	63	2
davon zerstörungsfreie Werkstoffprüfung	2	1	5	2
sonstige Verwender (zum Beispiel Behörden)	8	0	5	1
Medizin und Forschung:	65	4	52	3
Medizin	25	4	17	3
Biologie	6	0	4	0
Chemie	1	0	1	0
Land- und Forstwirtschaft	3	0	2	0
Geologie und Mineralogie	5	0	3	0
Ausbildung	21	0	21	0
Physik	4	0	4	0

Tabelle 3: Genehmigungsinhaber nach Branchen im Jahr 2017

3.9.2. Röntgenverordnung (RöV)

Genehmigungs- und Anzeigeverfahren wurden im nachfolgend aufgeführten Umfang bearbeitet:

lfd. Nr.	Geräte und Anlagen	Gerätebestand insgesamt	davon 2016
1.	Humanmedizin	714	55
1.1	genehmigte Anlagen Therapie	6	1
1.2	genehmigte Anlagen Diagnostik	35	4
	davon Teleradiologie	23	5
1.3	angezeigte Anlagen Diagnostik	673	50
2.	Zahnmedizin	1.971	150
2.1	genehmigte Anlagen	3	0
2.2	angezeigte Anlagen	1.968	150
3.	Tiermedizin	159	12
3.1	genehmigte Anlagen	42	1
3.2	angezeigte Anlagen	117	11
4.	Technik	214	21
4.1	genehmigte Anlagen	135	17
	davon Grobstrukturanalyse in der technischen Radiografie	89	17
4.2	angezeigte Anlagen	79	4
	davon Hoch- u. Vollschutzgeräte, Schulröntgeneinrichtungen	16	0
5.	Störstrahler	25	2
6.	genehmigte Anlagen insgesamt	246	25
7.	angezeigte Anlagen insgesamt	2.837	215

Tabelle 4: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach RöV im Jahr 2017

4. TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

4.1. MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN

zusammengefasst von Klaus Hennings, LAGuS, Regionalbereich Süd

Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung wurden im Jahr 2017 stichprobenartig isolierte Werkzeuge für Elektroarbeiten bei Nennspannungen bis 1.000 V Wechselspannung oder 1.500 V Gleichspannung überprüft, die im Heimwerkerbereich verwendet werden. Bei der Schwerpunktaktion wurden insgesamt 45 Seitenschneider, Abisolier-, Kombi-, Rund- und Flachzangen sowie verschiedene Schraubendreher auf der Grundlage der EN 60900 überprüft.

An 13 (28 %) der überprüften Handwerkzeuge wurden durch die beauftragte Geräteuntersuchungsstelle Mängel unterschiedlicher Art gefunden. So wurde festgestellt, dass bei sieben Werkzeugen die Kennzeichnung unzureichend war oder die geforderten Aufschriften fehlten. Die Anforderungen hinsichtlich der Mindestabzugskraft der aufgesteckten Griffhülsen erfüllten vier Werkzeuge nicht. Außerdem wurden bei drei der überprüften Spannungsprüfer und Schraubendreher unzulässige Abweichungen von der erforderlichen Klingenbreite und der Mindesthärte der Klingen festgestellt.

Erfüllt wurden jedoch die Anforderungen an die Isolierung der Handwerkzeuge. Alle Prüflinge haben die zur Überprüfung dieser Eigenschaft durchgeführte Spannungsprüfung bestanden.

Die Mängel der beanstandeten Werkzeuge wurden jeweils als niedriges Risiko für den Verbraucher bewertet, so dass keine Notwendigkeit bestand, die Öffentlichkeit zu warnen oder die Rücknahme bzw. einen Rückruf anzuordnen.

Die Hersteller bzw. Händler der bemängelten Prüflinge wurden über die Prüfergebnisse informiert, um die Abstellung der festgestellten Mängel veranlassen zu können.

Gebrauchte Sportboote – auch ein Themenfeld für die Marktüberwachungsbehörde

Vor allem in der Winterzeit wittert der eine oder andere Wassersportler ein günstiges Schnäppchen auf dem Gebrauchtbootmarkt. So werden diverse Gebrauchtbootmagazine und Internetportale sorgfältig studiert, um sich dort einen Überblick über das Angebot zu verschaffen und Informationen zu sammeln.

Dabei sollte aber folgendes beachtet werden:

Neue und gebrauchte Boote, die in Deutschland oder einem der anderen EU-Länder erstmals zu Wasser gelassen werden sollen, müssen den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften entsprechen. Bei Booten für Sport- und Freizeitzwecke mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, sind die Beschaffenheitsanforderungen der sogenannten Sportbootrichtlinie (Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder) zu beachten, die durch die Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder (10. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) in nationales Recht umgesetzt wurde.

Die Mitarbeiter der Marktüberwachung unserer Abteilung bekommen immer häufiger von den Zollämtern in unserem Land Mitteilungen, dass private Einführer beabsichtigen, ein Sportboot zum eigenen Gebrauch aus einem Land einzuführen, das nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört (z. B. den USA). Gemäß den vorgenannten Rechtsgrundlagen steht die Einfuhr eines solchen gebrauchten Bootes in den Europäischen Wirtschaftsraum dem Inverkehrbringen eines neuen Sportbootes gleich. Für Privatpersonen, die selbst ein Boot aus einem solchen Land einführen möchten, bedeutet dies, dass sie dadurch zum Inverkehrbringer werden und dann auch selbst für die Erfüllung bestimmter Pflichten, die sich aus der Sportbootrichtlinie ergeben, verantwortlich sind.

So muss das Sportboot z. B. mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein, und es muss für dieses Boot auch eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt worden sein. Die CE-Kennzeichnung und die EU-Konformitätserklärung sollen bestätigen, dass das Boot die grundlegenden Anforderungen der Sportbootrichtlinie erfüllt. Des Weiteren wird ein „Eignerhandbuch“ in deutscher Sprache gefordert. Das Handbuch muss alle Informationen enthalten, die für die sichere Nutzung des Sportbootes erforderlich sind.

Dem privaten Einführer werden eine Menge Zeit und Ärger erspart, wenn er die Erfüllung dieser grundlegenden Anforderungen im durchzuführenden Zollverfahren gegenüber dem Zollamt nachweisen kann.

Grundsätzlich sollte man, bevor man beabsichtigt als Privatperson ein Sportboot einzuführen, genau prüfen oder prüfen lassen, inwieweit dieses Boot den europäischen Bau- und Ausrüstungsanforderungen entspricht. Da in dem Herstellerland andere Vorschriften gelten können, sind unter Umständen kostenintensive bauliche/technische Änderungen notwendig, ohne die, wie zuvor beschrieben, der erforderliche Nachweis der Übereinstimmung mit den europäischen Vorschriften nicht erbracht werden kann.

4.2. MEDIZINPRODUKTE

Überwachung der zentralen Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte (AEMP) der Krankenhäuser

zusammengefasst von Stefan Bauer, LAGuS, Grundsatzdezernat

Die Aufbereitung von Medizinprodukten ist ein wesentlicher Prozess im Klinikalltag. Kontaminierte Medizinprodukte können Infektionen beim Patienten, Personal oder Dritten hervorrufen. Daher ist eine sach- und fachgerechter Aufbereitung dieser Medizinprodukte ein unverzichtbares Muss in der täglichen Praxis.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufbereitung von Medizinprodukten sind in der Medizinprodukt-Betreiberverordnung geregelt.

Die behördliche Überwachung bei der Aufbereitung von Instrumenten, Geräten und Implantaten umfasst den kompletten Aufbereitungsprozess mit allen erforderlichen Teilschritten wie Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Lagerung, Prüfung und Erhaltung

der technisch-funktionellen Sicherheit. Von entscheidender Bedeutung sind ebenso die Bereitstellung der erforderlichen Personalressourcen und die räumlich-technische Ausstattung der Aufbereitungseinheiten.

Nachdem im Zeitraum von 2005 - 2007 durch die Abteilung 5 erstmalig Schwerpunktkontrollen der Aufbereitung von Medizinprodukten in Kliniken durchgeführt wurden, erfolgte 2017 in Zusammenarbeit mit der Krankenhaushygiene der Abteilung 3 die Überwachung der Sterilgutaufbereitung in 32 Krankenhäusern und Praxis-Kliniken Mecklenburg-Vorpommerns. Im Vergleich zur Erstbegehung wurden entscheidende Veränderungen festgestellt. Steigende Operationszahlen und neue Operationsverfahren führten zu erhöhten Anforderungen an die Abläufe in der Sterilgutaufbereitung. Bedingt durch die ständige Weiterentwicklung in der Medizin, wurde das Aufbereitungsspektrum größer und komplexer.

Die Auswertung der Überwachung 2017 zeigte folgende Schwerpunkte:

In 8 Einrichtungen wurden Mängel bei den räumlichen Gegebenheiten festgestellt. Dies betraf u.a. räumliche Enge insbesondere im unreinen Bereich, fehlende Arbeitsplatzabsaugung für Arbeiten mit Aerosolbildung, unzureichende Trennung unreiner und reiner Arbeiten, fehlende Ablage- und Arbeitsflächen, zu wenig Händedesinfektionsmittelspender und Sanierungsbedarf der Räume. Die vorgefundenen Lagerungsbedingungen für Sterilprodukte entsprachen nicht in jedem Fall den Anforderungen.

Bei 11 Kliniken stellte sich heraus, dass der Personalbestand nicht in jedem Fall ausreichend war. Bedingt durch einen erhöhten administrativen Aufwand (Aufrechterhaltung der Qualitätssicherung durch die Leitung der Zentralen Sterilgutversorgungsabteilung (ZSVA) Fortbildungen), unvermeidbaren Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit) sowie die stetig steigenden Menge an aufzubereitenden Medizinprodukten, ist das erforderliche Personalkonzept kontinuierlich zu überprüfen.

Im Rahmen der QM-Dokumentenprüfung ergaben sich Mängel bezüglich der Standardarbeitsanweisungen. Qualitätsrelevante Regelungen zur manuellen Aufbereitung, Umgang mit Leihinstrumenten, Medizinprodukte mit erhöhten Anforderungen an die Aufbereitung und Aufbereitungsverfahren bei Abweichung von den Herstellervorgaben waren teilweise lückenhaft oder nicht beschrieben.

Bei der Überprüfung der Validierungsberichte z. B. für die Sterilisatoren wurde festgestellt, dass die geforderten Routinekontrollen nicht durchgängig gemäß den Festlegungen durchgeführt worden. Die Restproteinbestimmung für die manuelle Reinigung bei semikritischen und kritischen Medizinprodukten ist gemäß der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (KRINKO-BfArM) ein wirksamer Nachweis des Verfahrens. Dieser Forderung muss verstärkt Bedeutung beigemessen werden. Ebenso fehlte häufig die wiederkehrende Überprüfung der beim Aufbereitungsprozess erforderlichen Wasserqualitäten.

Seitens des LAGuS wurde darauf hingewiesen, dass die Aufrechterhaltung eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems Voraussetzung für die Optimierung und Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Prozesse auch im eigenen Hause von entscheidender Bedeutung ist.

Die Auswertung der Schwerpunktüberprüfung der Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte (AEMP) in Krankenhäusern wurde durch die Fachgruppe eingehend diskutiert. Aufgrund der im Rahmen der Überwachung festgestellten Ergebnisse und der innovativen Entwicklung der Operationsmethoden hat die Fachgruppe festgelegt, diese Einrichtungen in einem engeren Überwachungsrythmus von maximal drei bis fünf Jahren zu überprüfen.

Auszug aus der Gesamtauswertung von 32 Krankenhäusern und Praxis-Kliniken	
Festgestellte Mängel bezüglich:	Anzahl der Mängel
Qualifikation	13
Anzahl geschulter MA	11
Qualitätsmanagement:	
Erfassung von Reklamationen und Fehlern	10
Einstufung/Risikobewertung	12
SOP (SAA)	29
eindeutige Zuordnung von Medizinprodukten zu Aufbereitungsverfahren	13
Regelungen zu CJK/vCJK	18
Beteiligung der ZSVA bei Beschaffung von Medizinprodukten	9
Vertrag für externe Aufbereitung	9
Validierung:	
Angegebene Mängel im Validierungsbericht behoben vom Verantwortlichen bewertet und freigegeben	7
Festlegung zu manuellen Arbeitsschritten	7
Festlegung zu manuellen Arbeitsschritten	12
Leihinstrumente	9
Spezialinstrumente, die eigene Anweisung erfordern	9
Begehung vor Ort:	
Raumgröße	8
Bereichs- bzw. Rauntrennung rein/unrein	5
ausreichende Ablagefläche, geeignete Ausstattung	7
Arbeitsplatzabsaugung bei Aerosolbildung	7
manuelle Arbeitsschritte:	
Kontrolle Reinigungserfolg, Semikritische OPA-Methode (Ortho-Phthaldialdehyd)	6
geeignetes Schlusspülwasser (mikrobiologische Prüfung)	7
geeignetes Zubehör (z. B. Bürsten, Pistolen)	8
ordnungsgemäßer Betrieb Ultraschallbad	5
maschinelle R/D:	
Routinekontrollen Hersteller und Validerer	5
Sterilisation, Freigabe, Lagerung:	
geeignete Lagerung	5

Tabelle 5: Auszug aus der Gesamtauswertung

Medizinproduktegesetz (MPG), Medizinprodukteverwaltungsverordnung (MPGVwV)

Betriebe und Einrichtungen, die Medizinprodukte erstmals in Verkehr gebracht haben:

Risiko-kategorie ⁶	Medizinproduktgruppen	Anzahl Inspektionen	Anzahl Probenahmen
A	sonstige Medizinprodukte Klasse II b (ohne Implantate)	2	2
	implantierbare Medizinprodukte		
B	sonstige Medizinprodukte Klasse III (ohne Implantate)	2	3
	sonstige Medizinprodukte Klasse II a		
C	sonstige Medizinprodukte Klasse I	2	3
D	sonstige In-vitro-Diagnostika		
	In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste B		
E	In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste A	1	2
	In-vitro-Diagnostika zur Eigenanwendung		
	sonstige Medizinprodukte Klasse I m		
	sonstige Medizinprodukte Klasse I s		
	sterile Medizinprodukte gemäß § 10 Absatz 3 MPG		
	sonstige Medizinprodukte: Sonderanfertigungen		

Tabelle 6: Inverkehrbringer von Medizinprodukten nach Risikokategorien im Jahr 2017

Betriebe, in denen Medizinprodukte angewandt und betrieben werden:

Risiko-kategorie ⁶	zu überwachende Betreiber	Anzahl Inspektionen	Anzahl Probenahmen
A	Krankenhäuser	42	54
	Ambulante OP-Einrichtungen (vgl. § 115b SGB V)		
	Einrichtungen, die MP ausschließlich für andere aufbereiten		
B	spezielle Arztpraxen und Versorgungszentren (z. B. Einrichtungen für Eingriffe oder invasive Diagnostik)	18	21
	Zahnarztpraxen mit chirurgischer Ausrichtung (z. B. Implantologie, Oralchirurgie)		
C	Dialyseeinrichtungen (ambulant und teilstationär)	8	12
	übrige Zahnarztpraxen		
	stationäre und ambulante Hospize		
	Palliativdienste		
D	Rettungsdienste	12	9
	Pflegeheime		
	Reha- und Vorsorgeeinrichtungen		
E	Podologen (bei Anwendung von Medizinprodukten)	2	7
	Medizinische Laboratorien		
	sonstige Arztpraxen und Versorgungszentren		
	Sanitätshäuser		
	Apotheken		
	Heilpraktikerpraxen		
	ambulante Pflegedienste		
	andere Betreiber (Ergotherapeuten, Hebammen etc.)		

Tabelle 7: Betreiber von Medizinprodukten nach Risikokategorien im Jahr 2017

⁶ absteigende Reihenfolge, Risikokategorie A beinhaltet die Medizinprodukte mit dem höchsten Risikopotential

5. SOZIALER ARBEITSSCHUTZ

zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Grundsatzdezernat

5.1. ALLGEMEINES

Arbeit darf nicht krank machen. Wer an gefährlichen Maschinen tätig ist oder mit Gefahrstoffen in Berührung kommt, braucht einen besonderen Schutz. Bei diesen Tätigkeiten, aber auch bei Tätigkeiten, mit weniger technischem Gefahrpotential ist der soziale Arbeitsschutz wichtig.

Die Aufgabe des sozialen Arbeitsschutzes beinhaltet im Wesentlichen den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie der gesetzlichen Bestimmungen für die Beschäftigten im Transportwesen (Sozialvorschriften im Straßenverkehr). Die Einhaltung dieser Vorschriften trägt dazu bei, dass die Arbeit menschengerecht gestaltet wird. Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen für besonders schutzbedürftige Personengruppen wie Schwangere, Kinder und Jugendliche sind so anzupassen, dass niemand dauerhaft geschädigt wird. Die Arbeitgeber sind für die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft ihrer Mitarbeiter verantwortlich.

Daneben sind der Heimarbeitsschutz und der Schutz Beschäftigter, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, weitere „klassische“ Bereiche des Sozialen Arbeitsschutzes. Beschäftigte, die in Heimarbeit abhängig beschäftigt sind, werden durch gesetzliche Regelungen vor sozialen Benachteiligungen geschützt. Die Entlohnung hat nach diesen Vorschriften zu erfolgen.

5.2. ARBEITSZEITSCHUTZ

zusammengefasst von Karin Jungstand, LAGuS, Regionalbereich Süd

Die Belange des Arbeitszeitrechts sind sowohl in den Rechtsvorschriften des staatlichen Arbeitszeitrechts als auch in Bestimmungen des Tarifrechts geregelt. Die Vorschriften über die Arbeitszeit sollen primär dazu beitragen, die Beschäftigten vor etwaigen Überforderungen und Gesundheitsschädigungen zu schützen. Das Arbeitszeitgesetz soll den Betrieben aber auch Spielraum für flexible Arbeitszeitmodelle belassen und dadurch den betrieblichen und den individuellen Bedürfnissen der Arbeitnehmer möglichst ausgewogen entgegenkommen.

5.2.1. Werk tägliche Arbeitszeit

Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ermächtigt die Aufsichtsbehörde durch § 15 Abs. 1 ArbZG, abweichende längere Arbeitszeiten für kontinuierliche Schichtbetriebe zur Erreichung zusätzlicher Freischichten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 a ArbZG), für Bau- und Montagestellen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 b ArbZG) sowie für Saison- und Kampagnebetriebe für die Zeit der Saison oder Kampagne (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG) zu bewilligen.

Davon machten die Unternehmen auch im Jahr 2017 wieder Gebrauch. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Prüfung der Voraussetzungen wurden die beantragten Genehmigungen überwiegend erteilt.

Für Saison- und Kampagnebetriebe wurden die Genehmigungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG im Bereich des Gastgewerbes in der Regel für eine Saison erteilt. In der Landwirtschaft wurden den Anträgen meistens für bis zu 5 Jahren entsprochen. Für die Bau- und Montagestellen wurden verlängerte Arbeitszeiten für die Dauer der konkreten Vorhaben genehmigt. In Unternehmen, die Arbeitszeiten zur Schaffung zusätzlicher Freischichten begehrten, wurden diese ebenfalls für längere Zeiträume, maximal 5 Jahre, bewilligt.

Arbeitszeitgesetz	Anzahl der Anträge	Betroffene Arbeitnehmer
§ 15 Absatz 1 Nr. 1a (kontinuierliche Schichtbetriebe)	12	188
§ 15 Absatz 1 Nr. 1b (Bau- und Montagestellen)	4	184
§ 15 Absatz 1 Nr. 2 (Saison- und Kampagnebetriebe)	12	3.637

Tabelle 8: Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Im Jahr 2017 wurden deutlich weniger Anträge auf Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeiten auf max.12 Stunden gestellt. Dies bezieht sich sowohl auf Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeiten zur Schaffung zusätzlicher Freischichten in Unternehmen mit durchgehend kontinuierlichem Schichtbetrieb auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Nr. 1 a ArbZG als auch auf Bau- und Montagestellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 b ArbZG sowie auf Ausnahmegenehmigungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG für Saison- und Kampagnebetriebe.

Der Rückgang resultiert aus den in den Vorjahren für längere Zeiträume erteilten Bewilligungen.

Verstöße gegen die maximal zulässige werktägliche Arbeitszeit

Um zu überprüfen, ob die Auflagen aus diesen längerfristigen Bewilligungen erfüllt wurden bzw. bei Anträgen zur Erneuerung von in der Vergangenheit erteilten Ausnahmebewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit wurden 2017 Nachkontrollen durch die Mitarbeiter beider Regionalbereiche des LAGuS, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, durchgeführt.

Es wurden 17 Betriebe, darunter einer mit 6 Betriebsteilen in ganz Mecklenburg-Vorpommern, auf die Einhaltung der Arbeitszeiten sowie der Forderungen aus den Auflagen aus den jeweiligen Bewilligungen überprüft.

Bei der Mehrzahl der geprüften Unternehmen wurden keine gravierenden Verstöße festgestellt. In einigen Saisonbetrieben stellte sich heraus, dass von den verlängerten Ar-

beitszeiten kein Gebrauch gemacht werden musste, da durch organisatorische Maßnahmen maximal zulässige Arbeitszeiten von 10 Stunden eingehalten werden konnten. In weiteren Unternehmen aus den Bereichen Straßenbau und Bau-/Montage sowie Obst- und Gemüseverarbeitung wurden die zulässigen Obergrenzen von 12 Stunden für die tägliche Arbeitszeit und 60 Stunden wöchentlich eingehalten.

Bei den Betrieben, die mit der Bewilligung zusätzliche Freischichten erreichen wollten, arbeiteten die Beschäftigten in kontinuierlichen Schichten. Die Schichtzeiten von maximal 12 Stunden wurden hier ebenfalls nicht überschritten.

In landwirtschaftlichen Betrieben bzw. mit der Landwirtschaft zusammenhängenden Dienstleistern wurden jedoch gravierende Verstöße festgestellt. So wurden häufig die mit der Bewilligung zulässigen Höchstarbeitszeiten von 12 Stunden überschritten und die erforderlichen Ruhezeiten nicht gewährt. Ebenso wurden die Arbeitnehmer z. T. für extrem lange Zeiträume (bis zu 61 Tage) ohne freien Tag eingesetzt. Auch außerhalb der Saison wurden gelegentliche Verstöße gegen das ArbZG festgestellt.

In diesen Betrieben wurden durch die Aufsichtsbehörde erneut Beratungsgespräche mit den entsprechenden Hinweisen und Forderungen zur zukünftigen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geführt. In 7 Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet, die zum Teil noch nicht abgeschlossen sind.

Ahndungsmaßnahme	Anzahl
Bußgeldverfahren	7
Verwarnungen mit Verwarngeld	0

Tabelle 9: Ahndungsmaßnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz

Arbeitszeiten im Rettungsdienst - ein Beispiel aus der Praxis

Erika Alwardt, LAGuS, Regionalbereich Nord

Mit einer an den Wirtschaftsminister gerichteten Anzeige wurde auf die Situation im Rettungsdienst in einem territorial eingeschränkten Gebiet aufmerksam gemacht, wo Rettungskräfte 24-Stunden-Dienste ableisten. Es wurde die Sorge geäußert, dass die Fahrtauglichkeit und die Entscheidungsfähigkeit der Einsatzkräfte bei so langen Arbeitszeiten beeinträchtigt seien. Das LAGuS wurde daraufhin mit der Überprüfung zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes beauftragt.

Die medizinische Notfallversorgung ist durch die Rettungsdienste rund um die Uhr abzusichern. Die Inanspruchnahme der in den Rettungswachen beschäftigten Rettungskräfte während ihrer Arbeitszeit ist unterschiedlich hoch und von verschiedenen Kriterien wie zum Beispiel von der Bevölkerungsdichte ihres Einsatzterritoriums abhängig. Die Arbeitszeit enthält daher unterschiedlich hohe Anteile an Bereitschaftszeiten. Das ArbZG ermöglicht, dass in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Dienstvereinbarung die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden bis auf maximal 24 Stunden verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt. Ein erheblicher Umfang kann angenommen werden, wenn die Bereitschaftsanteile der Arbeitszeit einen Anteil von ca. 30 % erreichen.

Werden Arbeitszeiten auf dieser Grundlage über zwölf Stunden hinaus verlängert, ist den Arbeitnehmern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. Durchschnittlich darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten.

In dem in der Anzeige benannten Gebiet werden von zwei Hilfsorganisationen mehrere Rettungswachen betrieben. Es wurde bei der Überprüfung festgestellt, dass die Rettungskräfte in den Rettungswachen tatsächlich 24-Stunden-Dienste ableisten.

Grundlage für die bisherigen verlängerten Arbeitszeiten der in den Rettungswachen einer Hilfsorganisation beschäftigten Rettungskräfte war eine zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat getroffene Beschäftigungsvereinbarung und hierauf mit den Arbeitnehmern getroffene einzelvertragliche Vereinbarungen. Es fehlte jedoch der Bezug auf einen konkreten Tarifvertrag. Bei der Überprüfung wurde bereits eine Ergänzung zur Beschäftigungsvereinbarung im Entwurf vorgelegt, die dann auch ab Januar 2018 wirksam wurde. Mit der Ergänzung wird zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit Bezug auf einen Tarifvertrag genommen. Damit war der rechtmäßige Zustand im Hinblick auf die Arbeitszeitorganisation hergestellt worden. Eine ausreichende Ruhezeit wurde den Rettungskräften nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit gewährt.

In der Rettungswache, die von einer weiteren Hilfsorganisation betrieben wird, war die tägliche Arbeitszeit auf Grund einer zwischen dem Arbeitgeber und der Mitarbeitervertretung getroffenen Dienstvereinbarung auf 24 Stunden verlängert worden. Durch die Übernahme entsprechender tarifvertraglicher Regelungen in der Dienstvereinbarung war die erforderliche Grundlage für die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit geschaffen worden. In dieser Rettungswache haben Arbeitnehmer in einzelnen Fällen unmittelbar nach ihrem 24 Stunden dauernden Dienst an Schulungen oder Dienstberatungen teilgenommen. Da diese Zeiten der Teilnahme auch als Arbeitszeit zu werten sind, wurde die zulässige Dauer der Dienstzeit damit überschritten. Diese Rettungswache ist aufgrund der geringen Einsatzzeiten mit einer vergleichsweise geringen Anzahl von Rettungskräften ausgestattet. Die Organisation erforderlicher Schulungen und Beratungen gestaltet sich dadurch schwierig. Der Leiter der Rettungswache hatte bereits seine Bemühungen vorgestellt, die Voraussetzungen zur Einstellung zusätzlicher Rettungskräfte zu schaffen. Er wurde daher zunächst mit einem Revisionsschreiben aufgefordert, die maximal zulässige Arbeitszeit einzuhalten. Eine Nachkontrolle wird durchgeführt werden.

Die Rettungswachen verfügen über Schlaf- und Aufenthaltsbereiche, so dass die Rettungskräfte Bereitschaftszeiten zur Erholung nutzen können.

Anhand einer vom Träger des Rettungsdienstes zu dieser Überprüfung bereitgestellten Übersicht war ersichtlich, dass die Auslastung in den Rettungswachen der ersten Hilfsorganisation maximal 35,4 % betrug und in der Rettungswache der zweiten Hilfsorganisation zwischen 7 % und 24,6 % in einzelnen Monaten lag. Das Kriterium, dass die Arbeitszeit ca. 30 % Bereitschaftsanteile enthalten muss, um die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus verlängern zu können, ist damit erfüllt. Gegenüber der Vollarbeit ist diese Dienstform für die Rettungskräfte mit einer geringeren gesundheitlichen Belastung verbunden. Da die Arbeitskraft weniger stark beansprucht wird, ist es angemessen, wenn für die Arbeitnehmer, die diese Dienste leisten, längere Arbeitszeiten zugelassen werden.

In Gesprächen mit anwesenden Rettungskräften sowie Mitgliedern der Personalvertretung haben sich diese für die bisher praktizierte Organisation der Arbeitszeit ausgesprochen.

Die Sorge des Anzeigenden konnte damit ausgeräumt werden.

5.2.2. Sonn- und Feiertagsarbeit

Der Trend der Unternehmen unterschiedlichster Branchen, behördliche Ausnahme genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit zu beantragen, ist ungebrochen und weit verbreitet.

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Ausnahmen können für einzelne Sonn-/Feiertage auf Antrag gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZG z. B. im Handelsgewerbe, zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens oder zur Durchführung von Inventuren durch die Standorte der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS erteilt werden.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 404 Genehmigungen (2016 waren es 486) zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen erteilt.

Rechtsgrundlage (Arbeitszeitgesetz – ArbZG)	Anzahl
Genehmigungen nach § 13 Abs. 3 insgesamt:	387
§ 13 Absatz 3, Nr. 1 (Feststellungsbescheid)	23
§ 13 Absatz 3, Nr. 2a (Handelsgewerbe)	15
§ 13 Absatz 3, Nr. 2b (Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens)	304
§ 13 Absatz 3, Nr. 2c (Inventur)	45
Genehmigungen nach § 13 Absätze 4, 5 sowie § 15 Abs. 2 insgesamt	17
§ 13 Absatz 4 (chemische, biologische, technische, physikalische Gründe)	2
§ 13 Absatz 5 (ausländische Konkurrenz)	11
§ 15 Absatz 2 (öffentliches Interesse)	4

Tabelle 10: Genehmigungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Bei kurzfristigen Antragstellungen dominierten weiterhin die zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlichen Tätigkeiten im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG. Die geringere Anzahl von Anträgen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens lässt jedoch keinen Rückschluss darauf zu, dass an weniger Sonntagen als im Vorjahr auf Grund einer solchen Ausnahmegenehmigung gearbeitet wurde, da zahlreiche Genehmigungen für mehr als einen Sonntag erteilt wurden. Die 304 im Jahr 2017 erteilten Bewilligungen galten für 516 Sonn- und Feiertage.

In § 10 ArbZG sind die Tätigkeiten aufgeführt, mit denen abweichend vom Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbot des § 9 ArbZG an Sonn- und Feiertagen Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen, wenn die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Das Arbeitszeitgesetz lässt Ausnahmen, z. B. für Not- und Rettungs-

dienste, in Krankenhäusern und Gaststätten und in Verkehrsbetrieben zu. Der Unternehmer entscheidet selbst, ob die in seinem Unternehmen an Sonn- und Feiertagen erforderlichen Tätigkeiten unter den gesetzlichen Ausnahmetatbestand des § 10 ArbZG fallen. Im Zweifelsfall kann die zuständige Behörde feststellen, ob eine Beschäftigung unter eine der nach § 10 ArbZG zugelassene Sonn- und Feiertagsarbeit fällt. Wurde dies festgestellt, kann das Unternehmen Arbeitnehmer mit diesen Tätigkeiten ohne weitere Genehmigung an Sonn- und Feiertagen beschäftigen.

Die Anzahl der Feststellungsbescheide nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Es ist zu erwarten, dass die Anzahl dieser Bescheide auch zukünftig abnehmen wird.

Die Anträge kamen wie in den letzten Jahren vorwiegend aus dem Baugewerbe, dem Stahl- und Maschinenbau und dem Groß- und Einzelhandel, zunehmend aber auch aus dem produzierenden und Dienstleistungsgewerbe.

Anzahl der Anträge	Wirtschaftsklasse
94	Bau- und Baunebengewerbe
61	Groß- und Einzelhandel (Messen, Inventur, im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen)
79	Maschinen- und Stahlbau
38	Produzierendes Gewerbe
19	Ernährung
34	Dienstleistungen
14	Transport und Logistik
48	Sonstige

Tabelle 11: Anzahl der genehmigten Anträge gem. § 13 Abs. 3 ArbZG je Wirtschaftsklasse

Für Bewilligungen auf der Grundlage § 13 Abs. 4 und 5 sowie § 15 Abs. 2 ArbZG hat das Ministerium für Soziales und Gesundheit eine Verwaltungsvorschrift, die Sonntagsarbeitsausnahmerichtlinie (SoArbARI M-V), erlassen. Für die Erteilung etwaiger Ausnahmen ist das Grundsatzdezernat zuständig.

Im Jahr 2017 sind in Mecklenburg-Vorpommern von insgesamt 17 längerfristigen Ausnahmebewilligungen für Sonn- und Feiertagsarbeit lediglich 4 im öffentlichen Interesse nach § 15 Abs. 2 ArbZG erteilt worden. Die restlichen Ausnahmebewilligungen wurden zum einen durch das Vorliegen chemischer, biologischer, technischer oder physikalischer Gründe (2 Genehmigungen gem. § 13 Abs. 4 ArbZG), der größte Teil der Genehmigungen aufgrund nachweislich längerer Betriebszeiten ausländischer Betriebe und dadurch bedingte Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit des Antragstellers (11 Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 5 ArbZG) erteilt.

Die Ausnahmebewilligungen für Sonn- und Feiertagsarbeit im öffentlichen Interesse nach § 15 Abs. 2 ArbZG wurden vorwiegend für baubegleitende Tätigkeiten im Rahmen der Errichtung von Offshore-Windparks, z. B. für die Vormontage und Einlagerung erteilt. Auf Grund der Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten (Offshore-Arbeitszeitverordnung - Offshore-ArbZV) ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern an

Sonn- und Feiertagen mit Offshore-Tätigkeiten auf dem Küstenmeer und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Die Offshore-ArbZV gilt aber nicht für die landseitig begleitenden Tätigkeiten.

Die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer am landseitigen Offshore Terminal in den Häfen müssen dem Offshore-Rhythmus angepasst sein, um eine kontinuierliche Betreuung der Bauarbeiten zu garantieren. Die Arbeiten an Land sind ähnlich wetterabhängig wie die Offshore-Arbeiten.

5.3. SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR

zusammengefasst von Diana Neumann-Kann, LAGuS, Regionalbereich Nord

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr dienen dem Schutz der Gesundheit des Fahrpersonals, der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr und letztendlich der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im gewerblichen europäischen Güter- und Personenbeförderungsverkehr.

Auch 2017 waren 6 Mitarbeiter des LAGuS damit beschäftigt, diese Vorschriften in den Unternehmen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern durchzusetzen. Hierzu wurden von den Mitarbeitern die eingegangenen Anzeigen des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) und der Polizei bearbeitet und Betriebskontrollen in den Unternehmen durchgeführt.

Bei den 49 Betriebskontrollen wurden insgesamt 88.249 Fahrertage von 610 Fahrern überprüft. Hinsichtlich eines registrierten Bestandes von 12.815 Fahrzeugen für den betreffenden Personen- und Güterverkehr in Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2017 ergab sich gemäß der Richtlinie 2006/22/EG die Vorgabe für zu kontrollierende Fahrertage im Betrieb von 46.134. Dies wurde mit einem Gesamtergebnis von 191 % übererfüllt.

Nach Auswertung der Fahrertage aus Betriebskontrollen wurden 9.090 Zuwiderhandlungen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr festgestellt. Das ist im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein leichter Anstieg der Verstöße festzustellen.

Auf Grund der festgestellten Verstöße wurden sowohl aus Betriebskontrollen als auch aus der Anzeigenbearbeitung 438 Verwarnungen mit Verwarngeld ausgesprochen und 291 Bußgeldbescheide erstellt. Schwerpunkt waren hierbei nach wie vor die Verstöße gegen die täglichen und wöchentlichen Lenk- und Ruhezeiten sowie gegen die Fahrtunterbrechung. Leider bleibt auch das Fahren ohne Fahrerkarte und das nicht rechtzeitige Auslesen der Massenspeicherdaten durch den Unternehmer ein Thema.

Auch im vergangenen Jahr gab es sehr viele Anfragen von Fahrern, Unternehmern und verschiedenen Verbänden und Organisationen, die entweder per Telefon oder durch einen Besuch bei den Mitarbeitern im LAGuS vorgetragen wurden. Neben allgemeinen Fragen zu den Vorschriften wurden insbesondere Fragen zur Nachweisführung bzgl. Fahrerzeiten und den Ausnahmeregelungen beantwortet.

Durch die Einführung des Mindestlohnes und den damit verbunden Kontrollen durch den Zoll, gab es einen großen Beratungsbedarf sowohl bei den Unternehmern als auch bei den Fahrern hinsichtlich des Themas Arbeitszeit.

Übersichten zu Tätigkeiten und Verteilung der Rechtsverstöße im Bereich Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Betriebskontrollen	Anzahl
Durchgeführte Betriebskontrollen	49
Kontrollierte Fahrer	610
Kontrollierte Fahrtstage (Erfüllungsstand gemäß der Richtlinie 2006/22/EG in %)	88.249 (191 %)

Tabelle 12: Betriebskontrollen

Art der Zuwiderhandlung	Zahl der Zuwiderhandlungen
Lenkzeiten - tägliche Lenkzeit - wöchentliche Lenkzeit - zweiwöchentliche Lenkzeit	1.921
Fehlende Aufzeichnungen	zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeiten 32
Fahrtunterbrechungen	Lenkzeiten über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung 4.078
Ruhezeiten	- tägliche Ruhezeit - wöchentliche Ruhezeit 2.831
Lenkzeitunterlagen	- einjährige Aufbewahrungsfrist - Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage 13
Kontrollgerät	- fehlerhafte Funktion - Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts 215
SUMME	9.090

Tabelle 13: Zahl und Art der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellten Zuwiderhandlungen

Maßnahmen	Anzahl
Anhörungen	778
Verwarnungen	438
Bußgeldbescheide (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	291

Tabelle 14: Eingeleitete Maßnahmen im Ergebnis der Betriebskontrollen und des Anzeigeneingangs

5.4. KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ*zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Grundsatzdezernat*

Der Gesundheits- und Gefahrenschutz für Jugendliche ist bundeseinheitlich geregelt. Von dieser Rechtssicherheit profitieren gleichermaßen die Betriebe und die jugendlichen Arbeitnehmer.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) legen die rechtlichen Voraussetzungen fest, um Kinder und Jugendliche vor Überbeanspruchung, Überforderung und deren Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz beinhaltet daher Regelungen zur täglichen und wöchentlichen Beschäftigungszeit, zu Beschäftigungsverboten sowie zur gesundheitlichen Betreuung. Jugendlicher ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Die Arbeitszeit darf bei Jugendlichen grundsätzlich 8 Stunden täglich betragen.

Die Kinderarbeitsschutzverordnung definiert, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche ausnahmsweise beschäftigt werden dürfen.

Die Beschäftigung von Kindern ist grundsätzlich verboten. Die Arbeitsschutzbehörden überwachen, ob die zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Ausnahmen bestehen z. B. bei Kindern über 13 Jahre, die mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten tätig werden, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Das Merkmal „leicht“ ist gegeben, wenn die Tätigkeit weder Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung noch den Schulbesuch beeinträchtigen.

Vom Beschäftigungsverbot für Kinder kann gemäß § 6 JArbSchG mit behördlicher Genehmigung abgewichen werden, z. B. im Rahmen von Theatervorstellungen oder bei Musikaufführungen. Dazu hat die Behörde zu überprüfen, ob Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen. I. d. R. erhält das LAGuS mit Antrag des Arbeitgebers Informationen über die Art und Dauer der Tätigkeit. Zur Antragsbearbeitung ist die Einwilligung der Eltern, die Zustimmung der Schule und eines Arztes vorzulegen. Weiterhin ist das für das Kind zuständige Jugendamt anzuhören.

	Anzahl	Anzahl der beschäftigten Kinder
Anzahl der Bewilligungen nach § 6 in Verbindung mit § 54 JArbSchG	30	231

Tabelle 15: Bewilligungen für die Beschäftigung von Kindern

Ahndungsmaßnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Rahmen der Revisionstätigkeit prüfen die Mitarbeiter auch die Belange des Jugendarbeitsschutzes mit. Sie beraten die Unternehmen, weisen auf festgestellte Verstöße hin und fordern Maßnahmen zur Einhaltung des JArbSchG.

2017 führten die Beratungsgespräche in einem Fall nicht zum Erfolg. Es musste ein Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen eingeleitet werden.

Ahndungsmaßnahme	Anzahl
Bußgeldverfahren	1
Verwarnungen mit Verwarngeld	0

Tabelle 16: Ahndungsmaßnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

5.5. MUTTERSCHUTZ

Christin Kalg, LAGuS, Grundsatzdezernat

Während der Mutterschaft und für die ersten Monate nach der Geburt bedarf die Gesundheit der Mutter und des Kindes eines besonderen Schutzes. In diesem Bereich sind insbesondere die Gestaltung des Arbeitsplatzes, Beschäftigungsverbote bei gefährdenden Tätigkeiten, die Mutterschutzfristen und der Kündigungsschutz zu regeln.

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die zugehörige Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) regeln den Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz. Der Arbeitnehmerin sollen durch ihre Mutterschaft keine finanziellen Nachteile entstehen. Außerdem ist im Mutterschutzgesetz ein besonderer Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf des vierten Monats nach der Entbindung geregelt. Während der sich anschließenden Elternzeit besteht ebenfalls ein besonderer Arbeitsplatzschutz.

Für die Aufsicht über die Einhaltung des besonderen Schutzes von schwangeren Beschäftigten ist das LAGuS zuständig. Um den Schutz der schwangeren Beschäftigten durch die Aufsichtsbehörde zu gewährleisten, ist eine Mitteilung über die Beschäftigung einer Schwangeren durch den Arbeitgeber unbedingt erforderlich. Jeder Arbeitgeber ist gemäß § 5 Mutterschutzgesetz verpflichtet, das LAGuS unverzüglich über eine bestehende Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin zu benachrichtigen. Diese Mitteilungen werden von den zuständigen Mitarbeitern des LAGuS auf Vollständigkeit, Plausibilität und auf die Einhaltung von Beschäftigungsverboten überprüft.

Das LAGuS erhielt im Jahr 2017 insgesamt 5.661 solcher Mitteilungen. Damit hat sich die Anzahl im Vergleich zu den Vorjahren wieder leicht erhöht. Im Jahr 2016 gingen 5.541 und im Jahr davor gingen 5.394 Schwangerschaftsmeldungen beim LAGuS ein.

Mitteilungen über die Beschäftigung von Schwangeren	5.661
---	-------

Tabelle 17: Mitteilungen über die Beschäftigung einer werdenden Mutter gemäß § 5 Mutterschutzgesetz

Es ist aber weiterhin davon auszugehen, dass eine erhebliche Zahl von Arbeitgebern der Anzeigepflicht aus Unkenntnis nicht nachkommt bzw. das LAGuS als zuständige Behörde nicht bekannt ist. Dies hat zur Folge, dass die zuständigen Mitarbeiter den Arbeitsplatz der Schwangeren nicht überprüfen und ggf. keine Festlegungen zur Anpassung der Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse der Schwangeren treffen können. Nach wie vor ist es deshalb das primäre Ziel bei der beratenden Aufsichtstätigkeit, die Bedeutung der Anzeige zu vermitteln sowie den Bekanntheitsgrad des für den Mutterschutz zuständigen LAGuS zu erhöhen.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Mutterschutzgesetzes ab 01.01.2018 ist es noch so, dass der Arbeitgeber mit Kenntnis von einer Schwangerschaft sofort verpflichtet ist, eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein sicherer und schwangerschaftsgerechter Arbeitsplatz eingerichtet werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 1 MuSchArbV und die Forderungen des § 2 MuSchG sind Grundlage für die Arbeitsplatzgestaltung der Schwangeren und für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, wie z. B. Beschäftigungseinschränkungen oder Beschäftigungsverbote. Hierzu wird empfohlen, den Betriebsarzt mit einzubeziehen.

Im Jahr 2017 wurden 190 Überprüfungen und 882 Beratungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter durchgeführt. Bei den Überprüfungen der Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbedingungen für werdende Mütter gab es 13 Beanstandungen. Festgestellte Defizite oder anstehende Probleme konnten meist vor Ort mit den Arbeitgebern geklärt werden, so dass im Jahr 2017 weder Anordnungen, Verwarungen oder Bußgelder erteilt werden mussten.

In § 3 des MuSchG ist ein individuelles Beschäftigungsverbot geregelt. Es ist der individuelle Gesundheitszustand der Schwangeren zu berücksichtigen. Der Entscheidungsspielraum des Arztes erstreckt sich von Beschränkungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer bestimmter Tätigkeiten bis hin zum Verbot jeglicher Tätigkeit. Es ist zu beobachten, dass es hinsichtlich der Ausstellung eines Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 des MuSchG durch den Arzt große Unsicherheiten gibt.

Einem ärztlichen Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 des MuSchG kommt ein hoher Beweiswert zu. Es kann nur durch eine anderweitige ärztliche Untersuchung widerlegt werden oder durch Darlegungen des Arbeitgebers, die den Schluss zulassen, dass das Beschäftigungsverbot auf nicht zutreffenden Angaben der Schwangeren beruht. Ärzte nutzen inzwischen verstärkt die Möglichkeit, ein vorläufiges Beschäftigungsverbot zu erteilen. Die Mitarbeiter des Fachgebietes Mutterschutz beraten auch Ärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Fragen des Mutterschutzes.

Weitere Beschäftigungseinschränkungen und -verbote sind in den §§ 4 und 8 des MuSchG sowie § 5 der MuSchArbV enthalten und gelten generell für alle schwangeren Arbeitnehmerinnen – unabhängig von ihrer persönlichen Konstitution.

Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Kündigungen während Schwangerschaft und Elternzeit sind grundsätzlich verboten. Nur ausnahmsweise ist eine Kündigung bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 des MuSchG bzw. § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)) möglich. Die Prüfung, ob eine Kündigung während der Schwangerschaft oder Elternzeit zulässig ist, gehört auch zur Arbeit der Aufsichtsbehörde.

Ausnahmen vom Kündigungsverbot (§ 9 MuSchG + § 18 BEEG)

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 62 Anträge auf Erklärung der Zulässigkeit einer beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses eingegangen, davon 31 Anträge gem. § 9 MuSchG und 31 Anträge nach gem. § 18 BEEG. Die Gesamtanzahl entspricht annähernd der der Vorjahre.

Die beabsichtigte Kündigung wurde in 29 Fällen (14x MuSchG / 15x BEEG) ausnahmsweise für zulässig erklärt. In diesen Fällen war fast ausschließlich der besondere Fall, durch Betriebsstilllegung oder Insolvenz gegeben.

7 Anträge (4x MuSchG / 3x BEEG) wurden abgelehnt, da sie nicht zulässig waren. Weitere 15 Anträge (8x MuSchG / 7x BEEG) wurden zurückgenommen bzw. hatten sich auf andere Art erledigt. Gegen die Entscheidung der Arbeitsschutzbehörde wurde in zwei Fällen Widerspruch eingelegt.

Anträge	Ablehnungen	Zustimmungen	Erledigung auf andere Art	am Stichtag noch nicht entschieden	Widersprüche
62	7	29	15	11	2

Tabelle 18: Ausnahmen vom Kündigungsverbot

Anträge nach § 9 Mutterschutzgesetz (MuSchG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	31	12	19
Ablehnungen	4	3	1
Zustimmungen	14	2	12
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	8	5	3
noch nicht erledigte Anträge	5	2	3

Tabelle 19: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach Entbindung

Anträge nach § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	31	4	27
Ablehnungen	3	0	3
Zustimmungen	15	1	14
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	7	2	5
noch nicht erledigte Anträge	6	1	5

Tabelle 20: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Elternzeit

5.6. HEIMARBEITSSCHUTZ

Christin Kalg, LAGuS, Grundsatzdezernat

Das Heimarbeitsgesetz (HAG) wurde zum Schutz von Beschäftigten erlassen, die in ihrer eigenen Wohnung oder in einer sonstigen selbst gewählten Betriebsstätte im Auftrag von Gewerbetreibenden Auftragsarbeit ausführen. Damit soll dem Risiko sozialer Benachteiligung dieser Berufsgruppe vorgebeugt werden.

Die Schutzvorschriften des Heimarbeitsgesetzes sind zwingend einzuhalten. Ein Ausschluss dieses Gesetzes ist weder durch einen Vertrag möglich, noch können Heimarbeiter nachträglich darauf verzichten. Die Entlohnung richtet sich nach bindenden Festsetzungen, die den Charakter eines Tarifvertrages haben.

Grundlage für eine Erfassung und Bewertung der Heimarbeit bildet die nach § 6 des HAG vorgeschriebene halbjährliche Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über die Vergabe von Heimarbeit und Beschäftigung von Heimarbeitnehmern in M-V an die zuständige Arbeitsschutzbehörde.

Im Jahr 2017 wurden dem LAGuS 33 Beschäftigte in Heimarbeit aus Mecklenburg-Vorpommern gemeldet. Hierbei handelt es sich um 11 männliche und 22 weibliche Beschäftigte bei 6 verschiedenen Auftraggebern und Zwischenmeistern. Die Beschäftigung der Heimarbeiter erfolgte im Jahre 2017 wie bereits im Vorjahr ganz überwiegend im Bereich der Eisen-, Metall-, Elektro- und optischen Industrie.

5.7. KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT

Christin Kalg, LAGuS, Dezernat 500

5.7.1. Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – Pflege-ZG)

Das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) erlaubt es Beschäftigten sich bis zu sechs Monate teilweise oder vollständig von der Arbeit freistellen zu lassen, wenn sie einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

Kündigungsschutz nach dem PflegeZG bedeutet, dass der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis bei Vorliegen einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder einer Pflegezeit nicht kündigen darf. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Ankündigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 oder der Freistellung nach § 3, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn und dauert bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Pflegezeit.

Das Kündigungsverbot ist absolut. Es gilt für alle Kündigungen, die der Arbeitgeber ausspricht. Dazu zählen die ordentliche und außerordentliche Beendigungskündigung sowie Änderungskündigungen, sei es aus betriebsbedingten, personenbedingten oder verhaltensbedingten Gründen. In besonderen Fällen kann in Mecklenburg-Vorpommern durch das LAGuS gem. § 5 Abs. 2 des PflegeZG eine Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklärt werden. Im Jahr 2017 sind beim LAGuS keine Anträge nach § 5 Abs. 2 S. 1 des PflegeZG gestellt worden.

5.7.2. Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG)

Bereits seit Anfang 2012 gilt das Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz - FPfZG). Mit diesem Gesetz haben Beschäftigten die Möglichkeit, pflegebedürftige Angehörige zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. Das FPfZG ergänzt daher das PflegeZG.

Während der Familienpflegezeit können sich Beschäftigte für die Pflege eines nahen Angehörigen für bis zu 24 Monate teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden betragen.

Auch während der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase darf der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen. In besonderen Fällen kann in M-V durch das LAGuS gem. § 2 Abs. 3 des FPfZG i. V. m. § 5 Abs. 2 des PflegeZG eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Im Jahr 2017 sind keine entsprechenden Anträge im LAGuS gestellt worden.

6. ARBEITSMEDIZIN

Dr. Jens-Olaf Rammelsberg, LAGuS, Grundsatzdezernat

6.1. ORGANISATION, PERSONAL

Der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist an vier Standorten (Schwerin, Rostock, Stralsund und Neubrandenburg) präsent. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind per Erlass des Sozialministers vom 17. Juni 1994 in der „Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Amtsblatt M-V, 1994, S. 689) geregelt.

Der gewerbeärztliche Dienst ist im LAGuS der Abteilung 5 „Arbeitsschutz und technische Sicherheit“, angegliedert.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt zurzeit über drei Gewerbeärzte, die an den Standorten Rostock und Schwerin tätig sind. Die verwaltungstechnischen Arbeiten werden von Mitarbeitern des gewerbeärztlichen Dienstes an beiden genannten Standorten gleichermaßen wahrgenommen. Ebenso stehen Mitarbeiter als erste Ansprechpartner an sämtlichen Standorten zur Verfügung. Bei Bedarf sind auch die Gewerbeärzte vor Ort verfügbar.

Ein Gewerbearzt ist in Schwerin neben der Funktion als Gewerbearzt auch als Leitender Gewerbearzt in Mecklenburg-Vorpommern mit entsprechenden koordinierenden und landesübergreifenden Aufgabenstellungen tätig. Darüber hinaus ist ihm die betriebsärztliche Betreuung von Mitarbeitern des LAGuS übertragen worden.

Der Gewerbeärztliche Dienst des Landes bestand am Jahresende 2017 aus sieben Personen. Drei von ihnen sind im höheren und vier im mittleren Dienst beschäftigt. Eine Gewerbearztstelle ist unbesetzt. Damit bleibt die personelle Situation angespannt.

6.2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE

Die Tätigkeiten im Innen- und Außendienst halten sich im Vergleich zu 2016 auf ähnlichem Niveau. Aufgabenwahrnehmung in leitender und betriebsärztlicher Funktion sowie die Mitarbeit in überregionalen Arbeitsgruppen schmälern das Zeitkontingent für die originären gewerbeärztlichen Tätigkeiten.

Außendienst

Die gewerbeärztlichen Außendiensttätigkeiten betrafen überwiegend:

- Koordination des GDA-Arbeitsprogramms MSE M-V,
- Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und Workshops sowie weiteren Beratungen und Auswertungen der GDA-Programme in Hamburg, Berlin und Schwerin,
- Beratungstätigkeiten bei Arbeitsschutzveranstaltungen im Zusammenhang mit dem GDA-Arbeitsprogramm MSE,

- Beratung von Arbeitgebern und Versicherten zu Fragen des Gesundheitsschutzes und zu Gefährdungen an konkreten Arbeitsplätzen,
- Beratung von Arbeitgebern über ihre Aufgaben im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz,
- Beratung von Betriebsärzten zu Ermächtigungen (Röntgen-, Strahlenschutz-, Druckluftverordnung).

Die Koordination des GDA-Arbeitsprogramms Muskel-Skelett-Erkrankungen in M-V lastete dabei auf den Schultern der Rostocker Gewerbeärztin, die in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch außerhalb unseres Bundeslandes, in das Programm eingebunden und als Ansprechpartnerin für die Aufsichtsbeamten benannt war.

Die Staatlichen Gewerbeärzte wirken weiterhin im Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht des Landes M-V mit.

Innendienst: Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen

Neben der Mitwirkung in Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren stellt die umfassende Beratungstätigkeit auch im Innendienst einen Arbeitsschwerpunkt der Staatlichen Gewerbeärzte und deren Mitarbeiter dar.

In der Beantwortung von Anfragen von Betriebsärzten, Gutachtern, Fachärzten unterschiedlicher Fachrichtungen, Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Jugendlichen, werdenden oder stillenden Müttern sowie Anfragen zum medizinischen Arbeitsschutz von unterschiedlichen Gremien ist der gewerbeärztliche Dienst ein wichtiger Teil der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Nachfolgende Themenkomplexe waren dabei Schwerpunkte im Jahr 2017:

- arbeitsbedingte Erkrankungen/Berufskrankheiten/Neuerungen in der Berufskrankheitenliste,
- betriebsärztliche Betreuung,
- Zuständigkeiten, Indikationen, Kriterien und Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,
- Fragen zu Ermächtigungsverfahren und Ermächtigungsvoraussetzungen,
- Reform des Mutterschutzgesetzes/Handlungsanleitung zum MuSchG,
- Jugendarbeitsschutz/Ärztliche Untersuchungen gemäß des JArbSchG,
- Eignungsuntersuchungen/Arbeitsmedizinische Vorsorge,
- Spezielle Fragestellungen zum Infektionsschutzgesetz und zur Biostoffverordnung,
- Beratungen zur Umsetzung des GDA-Arbeitsprogramms MSE in M-V sowie Auswertung der Ergebnisse und Vorstellung im Rahmen von Vorträgen,
- Durchführung von arbeitsmedizinischer Vorsorge durch Ärzte ohne Qualifikation nach § 7 Abs. 1 oder 2 der ArbMedVV.

6.3. GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE

Betriebsärztliche Betreuung, arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung sowie der Druckluftverordnung sind durch Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Fachärzte anderer Gebiete mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchzuführen. Voraussetzung dafür ist zusätzlich eine Ermächtigung, die nach Beibringung entsprechender Nachweise vom Landesamt erteilt wird. Über die Anzahl der jährlichen Untersuchungen nach Röntgen-/Strahlenschutzverordnung sowie Druckluftverordnung besteht eine Meldepflicht gegenüber dem LAGuS.

Auch im Jahr 2017 wurden bei den o. g. Untersuchungen nur vereinzelt Bedenken zum weiteren Einsatz der Arbeitnehmer geäußert.

	Gesamtzahl		keine gesundheitlichen Bedenken		keine Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen		befristete gesundheitliche Bedenken		dauernde gesundheitliche Bedenken	
	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU
RöV	149	888	146	883	2	2	1	3	0	0
StrlSchV	160	1.028	157	1.024	2	3	1	1	0	0
DruckLV	0	3	0	3	0	0	0	0	0	0
Gesamt	309	1.919	303	1.910	4	5	2	4	0	0

Tabelle 21: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen: EU und NU)

Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Wie bereits in den Vorjahren ist auch 2017 die Zahl der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz stabil. In der Gesamtzahl wurden 4.106 Jugendliche im ambulanten Bereich erstuntersucht.

Die Nachuntersuchung trifft die Jugendlichen, die ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei den Ergänzungsuntersuchungen im Rahmen des JArbSchG kommen Konsiliaruntersuchungen zum Tragen, die überwiegend von Fachärzten für Orthopädie, Augenheilkunde und Hauterkrankungen durchgeführt werden, wenn besondere Fragestellungen zu beantworten sind.

Untersuchungsart	Anzahl der Untersuchungen				
	2013	2014	2015	2016	2017
Erstuntersuchungen	3.879	3.954	3.845	4.117	4.106
Nachuntersuchungen	455	450	436	408	408
Ergänzungsuntersuchungen	74	65	63	49	48
außerordentliche Nachuntersuchungen	17	8	13	16	10
Summe	4.425	4.477	4.357	4.590	4.572

Tabelle 22 Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Ermächtigung von Ärzten

Nach staatlichen Rechtsvorschriften sind für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung und Druckluftverordnung Ermächtigungen erforderlich. Nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen durch den regional zuständigen Gewerbearzt erteilt der Leitende Gewerbearzt diese Ermächtigungen. Sie werden im Allgemeinen für fünf Jahre befristet erteilt und sind bundesweit gültig. Bei Bedarf werden die Ermächtigungen auf Antrag verlängert.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 12 Ermächtigungen (Erstermächtigung und Verlängerung von Ermächtigungen jeweils nach RöV und StrlSchV) erteilt.

Es existieren zudem 3 Ausnahmegenehmigungen aus dem Jahr 2015 zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach § 7 (2) der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Hierbei handelt es sich um nachgehende Vorsorge asbestexponierter Personen. Im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigungen wurden im Jahr 2017 302 Untersuchungen durchgeführt.

6.4. BERUFSKRANKHEITEN

Im Jahr 2017 gelangten den Staatlichen Gewerbeärzten des Landes Mecklenburg-Vorpommern 881 Verdachtsanzeigen auf das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) zur Kenntnis. Damit ist eine geringere Anzahl von BK-Anzeigen zu verzeichnen als 2016 (988). Die in 2016 höhere Zahl der Anzeigen wird auf die seit Januar 2015 neue BK-Nr. 5103 zurückgeführt. Die BK 5103 bezeichnet Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung.

Seit August 2017 wurden fünf weitere Erkrankungen in die BK-Liste aufgenommen, so die:

- BK 1320 (Chronisch-myeloische oder chronisch-lymphatische Leukämie durch 1,3-Butadien,
- BK 1321 (Harnblasenkrebs durch Einwirkung polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK)),
- BK 2115 (Fokale Dystonie als Erkrankung des zentralen Nervensystems bei Instrumentalmusikern durch feinmotorische Tätigkeit hoher Intensität),
- BK 4104 (Eierstockkrebs durch Asbest) und die
- BK 4113 (Kehlkopfkrebs durch PAK).

Von diesen neuen Berufskrankheiten dürften v. a. die BK 1321, die BK 4104 und die BK 4113 zu einem erneuten Anstieg der BK-Verdachtsanzeigen führen.

In den der Anzeige folgenden BK-Feststellungsverfahren werden nach erfolgten Ermittlungen seitens der Unfallversicherungsträger die medizinischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen unter Einbindung der Staatlichen Gewerbeärzte nochmals geprüft.

Die Zahl der abschließend bearbeiteten Fälle ist im Vergleich zu 2016 (898) mit 844 bearbeiteten Fällen etwas abgesunken.

Die häufigsten in M-V begutachteten Erkrankungen sind in ihrem Verlauf über die letzten fünf Jahre in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Dabei ist die BK 2301 (Lärmschwerhörigkeit) weiter führend. Die 2015 aufgenommene Berufskrankheit BK 5103 (Plattenepithelkarzinom/multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung) nimmt in diesem Jahr den dritten Platz ein.

lfd. Nr.	Berufskrankheit (BK)	BK-Nr.	2013	2014	2015	2016	2017
1.	Lärmschwerhörigkeit	2301	183	182	262	231	177
2.	Lungen- oder Kehlkopfkrebs durch Asbest	4104	85	106	109	107	128
3.	Plattenepithelkarzinom/multiple akt. Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung (neu aufgenommen seit 01.01.2015)	5103	-	-	45	108	101
4.	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	1318	35	48	64	50	56
5.	Asbestose	4103	38	42	38	50	51

Tabelle 23 Häufigkeit der wesentlichen begutachteten Berufskrankheitsverfahren im Verlauf der letzten fünf Jahre

Berufskrankheiten mit Todesfolge

Im Berichtsjahr gelangten 12 Fälle zur Kenntnis, in denen Berufskrankheiten Ursache für den Tod des Versicherten waren. Dabei handelte es sich um Folgen der

- BK 1301 (Schleimhautveränderungen, Krebs und andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine),
- BK 1318 (Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol),
- BK 4103 (Asbeststaublungenenerkrankung oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura),
- BK 4104 (Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Eierstockkrebs durch Asbest),
- BK 4105 (durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards),
- BK 4114 (Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und PAK),
- BK 4203 (Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- und Buchenholz).

Bei etwa gleicher Verteilung der Todesfälle auf die nachfolgend genannten Berufskrankheiten wird deutlich, dass Asbest immer noch eine zentrale Rolle spielt.

6.5. SONSTIGES

Fort- und Weiterbildung

Im Sinne der Koordination und Multiplikation im Projekt „Muskel-Skelett-Erkrankungen“ (MSE) der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) war die Gewerbeärztin aus Rostock schwerpunktmäßig eingebunden, in diesem Zusammenhang auch in die Schulung der Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz.

Einem Weiterbildungsassistenten der Universität Rostock wurde eine Hospitation im Gewerbeärztlichen Dienst Rostock ermöglicht.

Fortbildungen des Betriebs- und Werksärzteverbandes sowie an einem Umweltmedizinischen Symposium konnten von den Gewerbeärzten besucht werden. Ebenso war es möglich, an überregionalen Fortbildungen teilzunehmen, um über neueste wissenschaftliche Erkenntnisse in der Arbeitsmedizin informiert zu werden. Auch gelang ein reger Erfahrungsaustausch mit Gewerbe- und Betriebsärzten anderer Bundesländer.

Verschiedenes

Im Jahre 2017 waren die Staatlichen Gewerbeärzte in die Beantwortung verschiedener länderübergreifender und regionaler Anfragen eingebunden, so z. B. in:

- Stellungnahmen
 - zum Arbeitszeitgesetz,
 - zur Anfrage des Finanzamtes bezüglich einer eventuellen Notwendigkeit der Bereitstellung von Mitteln zur Hände-Desinfektion in Behörden,
 - zum „PAKT M-V Mobil“,
 - zur arbeitsmedizinischen Vorsorge von Saisonarbeitern,
 - zur Frage des Leistungsumfanges der Gewerbeärzte in der Arbeitsschutzverwaltung,
 - zur Presseanfrage „Berufskrankheiten“,
 - zum Entwurf DGUV Vorschrift 49 und DGUV Regel 105-004 Feuerwehren,
 - zur Novelle des Mutterschutzgesetzes,
 - zur Anpassung der DGUV-V2 sowie Erstellung einer DGUV-Regel zur DGUV-Vorschrift 2,
- Presseanfragen
 - zu asbestbedingten Berufskrankheiten,
 - zu Gesundheitsgefahren durch Dieselruß im Arbeitsprozess (Gesundheitsgefahren durch Dieselruß für Arbeiter auf dem Bau),
- Anfragen zu Landesgewerbeärzten/Gewerbeärzten und zur Arbeits- und Sozialministerkonferenz.

ANHANG

TABELLE 1 - BESCHÄFTIGTE, AUFSICHTSBEAMTE/-BEAMTINNEN, GEWERBEÄRZTE/-INNEN IN VOLLZEITEINHEITEN*

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte***			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte mit Arbeitsschutzaufgaben****			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte in Ausbildung			Gewerbeärztinnen / Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
LG 2 ab 2. Einstiegsamt (hD)	7,90	8,60	16,50	4,90	5,60	10,50	4,14	2,05	6,19	1,00	0,00	1,00	2,00	1,00	3,00
LG 2 ab 1. Einstiegsamt (gD)	33,68	30,65	64,33	26,68	26,65	53,33	19,25	18,91	38,16	2,00	2,00	4,00	0,00	0,00	0,00
LG 1 ab 2. Einstiegsamt (mD)	4,00	3,00	7,00	4,00	3,00	7,00	1,00	2,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	45,58	42,25	87,83	37,58	35,25	72,83	24,39	22,96	47,35	3,00	2,00	5,00	2,00	1,00	3,00

Stand: 30.06.2017

*	Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.
**	Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal
***	Aufsichtsbeamte/-innen sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.
****	Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen (geschätzt). Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben. Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben: a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1 z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1 z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung).

TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

	Betriebs- stätten	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	22	114		114	21.149	12.803	33.952	34.066
500 bis 999 Beschäftigte	60	185	120	305	23.615	15.598	39.213	39.518
Summe	82	299	120	419	44.764	28.401	73.165	73.584
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	162	207	263	470	29.988	24.399	54.387	54.857
100 bis 249 Beschäftigte	624	764	562	1.326	50.862	38.552	89.414	90.740
50 bis 99 Beschäftigte	1.230	549	265	814	49.355	31.060	80.415	81.229
20 bis 49 Beschäftigte	4.087	855	289	1.144	71.407	46.476	117.883	119.027
Summe	6.107	2.375	1.379	3.754	201.612	140.487	342.099	345.853
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	6.521	503	232	735	51.117	32.503	83.620	84.355
1 bis 9 Beschäftigte	52.525	507	389	896	81.948	72.356	154.304	155.200
Summe	59.046	1.010	621	1.631	133.065	104.859	237.924	239.555
Summe 1 - 3	65.235	3.684	2.120	5.804	379.441	273.747	653.188	658.992
4: ohne Beschäftigte	31.424							
Insgesamt	96.659	3.684	2.120	5.804	379.441	273.747	653.188	658.992

TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN)

		erfasste Betriebsstätten*)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention							Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen	Ahnung
														darunter	eigeninitiativ			auf Anlass										
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
01	Chemische Betriebe	1	53	148	202	1	27	16	44	18	77	36	131	1	2	8	9		9	2		26	26		77	1	2	
02	Metallverarbeitung		158	701	859		53	47	100		133	75	208			10	13		13	4		82	56	3	109	5	3	
03	Bau, Steine, Erden		839	6.666	7.505		141	220	361		337	553	890			26	13		31	49		81	113	3	653	62	56	
04	Entsorgung, Recycling		100	516	616		29	25	54		110	48	158			14	5		7	1	1	52	8		122	2	7	
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	24	1.137	7.452	8.613	19	487	1.232	1.738	505	1.425	2.070	4.000			158	41		151	4		447	93	1	3.554	6	3	
06	Leder, Textil		24	241	265		8	5	13		16	5	21				1		2			1			18		1	
07	Elektrotechnik		42	275	317		21	9	30		71	18	89			2	1		4	4		2	22	1	55		1	
08	Holzbe- und -verarbeitung	3	60	580	643	3	21	17	41	39	52	33	124		1	12	10		7	10		31	15	6	64	4	3	
09	Metallerzeugung		15	26	41		9	2	11		45	12	57				5		2	2		3	16		32			
10	Fahrzeugbau	5	40	98	143	4	19	7	30	104	84	22	210			9	1		20	5		26	33	1	141		1	

Abmündung	Zwangsmaßnahmen	Entscheidungen			Überwachung/Prävention				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				aufgesuchte Betriebsstätten		erfasste Betriebsstätten*)									
Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse / Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen/Ergebnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anz. Beanstandungen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	an Sonn- u. Feiertagen	in der Nacht	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe		

TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE

			Überwachung / Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaß- nahmen	Ahndung
			eigeninitiativ			auf Anlass								
			Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchun- gen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchun- gen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmit- teln
Pos.	Art der Arbeitsstelle beziehungsweise Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	1.731	1.285	3	1	396	30	2	1.647			14	1	
2	überwachungsbedürftige Anlagen	161	1							1		158		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	8	4			3						1		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	2										2		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	15	6			8			24			1		
6	Ausstellungsstände													
7	Straßenfahrzeuge	1				1			2					
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge	1	1			1								
10	Heimarbeitsstätten	1										1		
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)													
12	Übrige	2.728	33			31	7		63	18	2	2.633	25	45
	Insgesamt	4.648	1.330	3	1	439	37	2	1.736	19	2	2.810	26	45

13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	113												
----	---	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangs-maß- nahmen		Ahndung		
					eigeninitiativ			auf Anlass													
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/In- formation	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufs- krankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Be- rufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaub- nisse/Zulassungen/Ausnahmen/Er- mächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaub- nisse/Zulassungen/Ausnahmen/ Er- mächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	Anzahl der Tätigkeiten	9.652	25	24	2.168	269	74	1.482	242	15	1.541	1.280		1.359	71	15.124	172	4	525	379	5
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	2.632	8	16	1.212	225	2	742	192	4	404	579	1.074	42		2.321	73	1	14	14	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergo- nomie	2.380	9	16	1.670	163	61	982	108	5	661	658	2.154	18		793	109		12	32	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	1.148		4	1.406	119		615	135	1	322	434	1.581	12		417	65		3	3	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	882	2	1	191	51		73			154	325	89	49		878	11	1		1	
1.5	Gefahrstoffe	780		6	405	106	3	339	2	2	141	238	494	79	6	1.175	39	1	12	24	3
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	295	2		62	9		31	1		41	23	39	193	27	1.240	3		1	8	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	224	4	8	106	28		68			41	77	50	6		29	2				
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	57						14			2	6				4					
1.9	Strahlenschutz	687	1	1	20			54	1	2	18	59	3	461	9	1.360	8			2	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	38				4		1								2			1		
1.11	psychische Belastungen	253	2	12	87	80		48	1	1	12	87	47	1		3			1		
	Summe Position 1	9.376	28	64	5.159	785	66	2.967	440	15	1.796	2.486	5.531	861	42	8.222	310	3	44	84	3

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung		
					eigeninitiativ			auf Anlass													
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/ In- formation	Besichtigung/ Inspektion (punktuell)	Besichtigung/ Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/ Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufs- krankheiten	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/ Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	Anzahl der Tätigkeiten	9.652	25	24	2.168	269	74	1.482	242	15	1.541	1.280		1.359	71	15.124	172	4	525	379	5
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	375		3	89	19	10	168	2	10	66	33	40	4	1	101	6				2
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen					1		1				1									
2.3	Medizinprodukte	193	1		78	2		19			1	51	55	83		81					
	Summe Position 2	568	1	3	167	22	10	188	2	10	67	85	95	87	1	182	6				2
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	373		1	115	95		200	5	1	28	79	54	405	2	250	5	1		7	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	2.223			7	34		8			24	24	46	3		59	1		438	291	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	182			1	5		4			3	7		30		828				1	
3.4	Mutterschutz	882		13	55	50		85	1		20	50	13	62	7	5.920					
3.5	Heimarbeitsschutz	1														3					
	Summe Position 3	3.661		14	178	184		297	6	1	75	160	113	500	9	7.060	6	1	438	299	
4	Arbeitsmedizin	185		3	53	48		22	1		708	68	50	7		796				1	
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt										1										
	Summe Position 1 bis 5	13.790	29	84	5.557	1.039	76	3.474	449	26	2.647	2.799	5.789	1.455	52	16.260	322	4	482	384	5

TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung									Anhörungen		ergriffene Maßnahmen										Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen		
			überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko				freiwillige Maßnahmen		Untersagungs-verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung			
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	20	30	26	18			7	17		1					5		8	2	12	18										
Einführer	11	2	37	2				2					1		36				24	2					2					
Händler	22	81	71	106	49				14		2		1				2		17											
Aussteller																														
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige		99		64		1		59		2						1		1	1	62										
Insgesamt	53	212	134	190	49	1	7	78	14	3	2		2		41	1	10	3	53	82						2				

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Insgesamt
	Anzahl
Aussteller	
Händler	
Einführer/ Bevollmächtigter	
Hersteller	1
UVT	
Unfallmeldung	
gewerblichen Betreiber privaten Verbraucher	
Zoll	64
Behörde	1
Schutzklauselmeldung	64
Meldungen über das Rapex-System	25
	190

TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutz-behörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11	Metalle oder Metalloide	10	1					10	1
12	Erstickungsgase								
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	97	25					97	25
2	durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21	Mechanische Einwirkungen	114	24					114	24
22	Druckluft								
23	Lärm	177	103					177	103
24	Strahlen	8	1					8	1
3	durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	25	16					25	16
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	233	81					233	81
42	Erkrankungen durch organische Stäube	6	2					6	2
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	36	4					36	4
5	Hautkrankheiten	122	69					122	69
6	Krankheiten sonstiger Ursache								
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	16	1					16	1
Insgesamt		844	327					844	327

TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES MECKLENBURG-VORPOMMERN IM JAHRE 2017 UNTERSUCHTE TÖDLICHE ARBEITSUNFÄLLE

lfd. Nr.	Unfallmonat	Anzahl der tödlich Verletzten	örtlich zuständige Arbeitsschutzbehörde	Kurzbeschreibung des Unfallgeschehens
1	Februar	1	Schwerin	Der Verunfallte wollte mit einer Brechstange den Fördergurt an einem Förderband ausrichten. Hierzu musste er sich in ca. 2 - 3 m Höhe auf der angelegten Metalleiter oder im Bereich Förderband, Mischer, Becherwerk befinden haben. Er stürzte ab und zog sich dabei tödliche Kopf- und innere Verletzungen zu.
2	Februar	1	Schwerin	Der Verunfallte wurde von einem E-Stapler erfasst und überrollt.
3	April	1	Schwerin	Ein Ackerschlepper wurde rückwärts auf einen Spezialauflieger aufgefahren. Dabei wurde der Kopf des Verunfallten zwischen dem linken Hinterrad des Ackerschleppers und der rechten Muldenwand des Spezialaufliegers eingequetscht.
4	Juli	1	Rostock	Auf dem Fermenter einer Biogasanlage wurden Deckenbalken erneuert, die den Gasspeicher tragen sollen. Die Balken hatten Überlänge und wurden direkt vor Ort auf Länge geschnitten. Die abgeschnittenen Enden sollten kontrolliert in den Fermenter abgeworfen, aufgesammelt und beiseite geräumt werden. Ein Balkenabschnitt (ca. 1,30 m lang / 35 kg schwer) rutschte einem Beschäftigten aus der Hand und traf den unten stehenden Verunfallten tödlich.
5	Juli	1	Rostock	Bei Waldarbeiten wurde der Verunfallte am Arm und an der Hand von einer Wespe gestochen. Infolge einer allergischen Reaktion auf die Stiche verstarb dieser.
6	Juli	1	Rostock	Der Verunfallte war damit beschäftigt, ca. 3 t schwere Betonteile von einem Sattelaufleger zu entladen. Beim Lösen der Spanngurte kippte eines der Betonteile auf den Verunfallten und verletzte ihn tödlich.
7	September	1	Stralsund	Bei Abbrucharbeiten im Deckenbereich eines Siloturmes wurden Betonschneidearbeiten an der Stahlbetondecke durchgeführt. Aufgrund von Problemen mit dem Arbeitsgerät begaben sich zwei Beschäftigte zur Überprüfung bzw. Reparatur auf ein bereits angeschnittenes Deckenfeld, worauf dieses nachgab und 16 m tief auf den Siloboden stürzte. Einer der Verunfallten verstarb, der andere erlitt schwerste innere Verletzungen.
8	Oktober	1	Rostock	Der Verunfallte stürzte aus einer Höhe von ca. 2 m von einer Leiter. Dabei schlug er mit dem Kopf auf den Boden und verstarb an der Unfallstelle.
9	November	1	Rostock	Der Verunfallte hat von einer Leiter aus mit einer Mauerutfräse Kabelnuten geschnitten. Dabei ist er von der Leiter gestürzt und zog sich schwere Kopfverletzungen zu.
10	November	1	Stralsund	Zwei Beschäftigte sollten die Tore in einem Stall winterfest machen, indem sie Lamellenvorhänge anbrachten. Hierzu benutzte der Verunfallte eine Trittleiter. Die Leiter kippte um und der Verunfallte stürzte ab. Er erlitt Rippen- und Beckenfrakturen sowie innere Verletzungen. Infolge von Komplikationen verstarb der Verunfallte Wochen später an seinen, dem Arbeitsunfall ursächlich zugrundeliegenden, Verletzungen.
11	Dezember	1	Schwerin	Der Verunfallte parkte einen LKW auf einer geneigten Ebene und verließ diesen, um ein Tor am Fuß der Ebene zu öffnen. Der LKW geriet ins Rollen und erfasste den Verunfallten.

VERZEICHNIS UND ANSCHRIFTEN DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Oberste Landesbehörde

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 4 – Handwerk, INTERREG, Abfallwirtschaft, Arbeitsschutz
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 588 - 5041

Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm

E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

Obere Landesbehörde (Hauptsitz)

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abt.5: Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Erich-Schlesinger-Straße 35, 19059 Rostock

Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Regionalbereich Nord	
Standort Rostock	zuständig für:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock Tel.: (0381) 331 - 59000, Fax: (0381) 331 - 59048 E-Mail: poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> Landkreis Rostock 2. <u>Kreisfreie Stadt:</u> Hansestadt Rostock
Standort Stralsund	zuständig für:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Frankendamm 17 18439 Stralsund Tel.: (03831) 2697 - 59810, Fax: (03831) 2697 - 59877 E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> Vorpommern-Rügen 2. <u>Kreisstadt:</u> Hansestadt Greifswald 3. <u>amtsfreie Gemeinden:</u> Anklam, Heringsdorf 4. <u>Mitgliedgemeinden:</u> der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow
Regionalbereich Süd	
Standort Schwerin	zuständig für:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin Tel.: (0385) 3991 - 102, Fax: (0385) 3991 - 155 E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreise:</u> Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim 2. <u>Kreisfreie Stadt:</u> Landeshauptstadt Schwerin
Standort Neubrandenburg	zuständig für:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit An der Hochstraße 1 17036 Neubrandenburg Tel.: (0395) 380 - 59607, Fax: (0395) 380 - 59730 E-Mail: poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> Mecklenburgische Seenplatte 2. <u>amtsfreie Gemeinden:</u> Pasewalk, Strasburg, Ueckermünde 3. <u>Mitgliedgemeinden:</u> der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torge- low-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peene- tal/Loitz und Jarmen-Tutow

Dieser Bericht wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Berichtspflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14

19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 - 5065, Fax: 0385 / 588 - 5045

E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de
Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm

Titelbild: Ölmühle
Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Redaktion:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35

19059 Rostock

Telefon: 0381 / 331 - 59000, Fax: 0381 / 331 - 59048

E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de